**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/10811**

27. 05. 98

# Antwort

## der Bundesregierung

## auf die Große Anfrage der Abgeordneten Thomas Krüger, Otto Schily, Klaus Barthel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 13/9476 —

## Lage der Kulturpolitik des Bundes

Der Prozeß der Globalisierung und der Wandel der nationalen Industriegesellschaften zur weltweiten Informationsgesellschaft stellen die Kulturschaffenden sowie Kulturpolitiker und Kulturpolitikerinnen Deutschlands vor große Herausforderungen. Bislang erprobte kulturpolitische Konzepte, Strategien und Modelle sind in diesem Kontext neu zu beurteilen, zu bewerten und an die veränderten Gegebenheiten anzupassen. Dies schließt eine durchdachte Kompetenz- und Aufgabenverteilung sowie vor allem die Verbesserung und Intensivierung der Zusammenarbeit aller kulturpolitisch Verantwortlichen in Bund, Ländern und Gemeinden ein.

Diese Anpassungen sind besonders deshalb so dringend einzufordern, weil sich die Rahmenbedingungen für Künstlerinnen und Künstler in diesem Prozeß dramatisch verändern. Die Rechtsstellung der freien und unabhängigen Kulturschaffenden wird durch diese Herausforderungen ebenso fundamental und existentiell berührt wie ihr klassisches Berufsbild und damit ihr Selbstverständnis.

Die fortschreitende Kommerzialisierung weiter Teile des Kultur- und Mediensektors kann ebenfalls nicht unreflektiert hingenommen werden. Hier sind vernünftige Regelungen zu finden, die ein faires Neben- und Miteinander von kommerzieller und nichtkommerzieller Kunst und Kultur erlauben.

Die öffentliche Hand ist heute zum einen durch die globalen Herausforderungen, zum anderen aber auch durch die verfehlte Politik der Bundesregierung immer weniger in der Lage, die in sie gesetzten Hoffnungen einzulösen. Die Länder und Kommunen haben ihrerseits wachsende Lasten zu tragen, so daß sie ihre kulturellen Aufgaben nur erfüllen können, wenn sie neue struktur- und finanzpolitische Wege gehen.

Eine besondere Situation ist nach wie vor in den neuen Bundesländern zu konstatieren. Zwar hat sich im Zuge der deutschen Einheit die im Einigungsvertrag verankerte Übergangsfinanzierung positiv auf den Erhalt der kulturellen Infrastruktur ausgewirkt. Doch wurde dieses Instrument viel zu schnell auf Eis gelegt, obwohl der Handlungsbedarf in bezug auf die teilungsbedingten Lasten noch immer evident ist und weder durch das „Leuchtturmprogramm" noch durch das Programm „Dach und Fach" hinreichend eingelöst wird.

Aus diesen Gründen, vor allem aber mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip, gewinnt der Dritte Sektor zunehmend an Bedeutung, auch wenn nach wie vor die finanzielle Hauptverantwortung der kulturellen Aufgaben im staatlichen Sektor verbleibt und durch ihn getragen wird. Es geht hierbei nicht um die Privilegierung privater und rein interessengeleiteter Initiativen, sondern vielmehr um die Gemeinnützigkeit und das Gemeingut der „Kunst und Kultur", das tatsächlich in größerem Maß in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt werden muß. Initiativen, die auf den Gemeinnutz abzielen, bedürfen gerade wegen des rapiden gesellschaftlichen Wandels der verstärkten Förderung durch konkrete ordnungspolitische Instrumente oder eines neuen Spielraumes im Kontext einer flexibleren Steuerpolitik.

In den Maastrichter Vertrag über die Europäische Union ist in Artikel 128 erstmals ein kulturpolitischer Auftrag aufgenommen worden, der an die Vielfalt der europäischen Kultur anknüpft und versucht, sie für die Bürgerinnen und Bürger der Union erlebbar zu machen. Alle Beschlüsse der EU sind deshalb auf ihre Kulturverträglichkeit zu überprüfen. Ohne das Subsidiaritätsgebot zu verletzen, soll hierdurch auch ein die Grenzen der Mitgliedstaaten überschreitender Austausch gefördert werden. Die Initiativen haben keinen ersetzenden, sondern vielmehr einen ergänzenden Charakter. Eine Koordination dieser und weiterer, auch auf anderen Rechtsgrundlagen beruhender Initiativen erfolgt bislang durch die Länder. Wenn dies allerdings dazu führt, daß entweder eine unzureichende bzw. keine Koordination stattfindet oder der Bund hiervon ausgeschlossen wird, könnte das nicht zufriedenstellen. Nur eine enge Abstimmung und Koordinierung zwischen Bund und Ländern kann

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. Mai 1998 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

für eine hinreichende Interessenvertretung auf der europäischen Ebene sorgen.

Seit einigen Jahren ist der Kulturetat des Bundesministers des Innern plafondiert. Diese Politik suggeriert der Öffentlichkeit, daß aufgrund der knappen öffentlichen Kassen der faktische Stillstand der Kulturpolitik des Bundes auch deren größtmöglicher Erfolg sei. Das kann nicht hingenommen werden. Zu kritisieren ist jedoch – trotz großer Versprechungen der die Regierung tragenden Koalition – vor allem das Versäumnis der Bundesregierung, Korrekturen und Anpassungen endlich auf den Weg zu bringen, sowie neue Förderungswege und -möglichkeiten zu erschließen. Damit unterläßt es die Bundesregierung fahrlässig, ihre Verantwortung für die kulturellen Aufgaben in Deutschland in ausreichendem Maße wahrzunehmen.

## Allgemeine Vorbemerkung

Kontinuität und Wandel bestimmen unsere Lebensbedingungen. Die modernen Informationstechnologien und die von ihnen bewirkte Vernetzung und Zusammenführung des weltweiten Geschehens stellen auch die Kultur vor neue Herausforderungen.

Deutschland ist aufgrund seiner geschichtlichen Tradition und der Wertvorstellungen des Grundgesetzes eine Kulturnation. Deshalb mißt die Bundesregierung Kunst und Kultur für das gesellschaftliche Leben und ebenso für die staatliche Aufgabenerfüllung große Bedeutung bei und setzt das im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß der vom Grundgesetz vorgegebenen und praktisch bewährten Verteilung kulturpolitischer Verantwortung um.

Die Kulturpolitik der Bundesregierung beruht auf folgenden Grundgedanken:

1. Die Lebensqualität der Menschen und die Befindlichkeit unseres Gemeinwesens sowie die Stellung und das Ansehen unseres Landes nach außen hängen in hohem Maße auch von der Vielfalt und dem Reichtum unserer Kultur, von der Kreativität und Ideenvielfalt sowie von dem Bedürfnis der Bürger nach kultureller Teilhabe ab.

2. Der freiheitliche demokratische Rechtsstaat respektiert und gewährleistet die Freiheit der Kunst, d. h. er bestimmt nicht das kulturelle Leben und schon gar nicht die Inhalte und Ergebnisse kulturellen Schaffens. Daraus folgt, daß Kultur, Kulturpflege und Kulturförderung zunächst eine Aufgabe der Gesellschaft und erst subsidiär eine Aufgabe des Staates sind.

3. Kunst und Kultur sind signifikant und formend für die Identität des Gemeinwesens. Sie stellen den Menschen in den Mittelpunkt und vermitteln und prüfen dabei Werte und Wertvorstellungen, die für den einzelnen und das Zusammenleben in der Gemeinschaft bedeutsam sind. Kulturpflege ist und bleibt somit identitäts- und sinnstiftende Investition in eine menschenwürdige Zukunft unserer Gesellschaft.

4. Die Bundesregierung steht zu ihrer Mitverantwortung gemeinsam mit den Bundesländern sowie den Städten und Gemeinden

   - für Bewahrung und Schutz des großartigen kulturellen Erbes in Deutschland – in Ost wie in West –,
   - für Ausbau und Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen sowie
   - für die Entwicklung günstiger Rahmenbedingungen für die Entfaltung von Kunst und Kultur.

Bildung und Erziehung tragen dazu bei, daß Menschen Kunst und Kultur wahrnehmen, verstehen und aktiv gestalten können. Deshalb hat die Förderung kultureller Bildung zukunftsweisende Bedeutung.

Beleg dafür, daß die Bundesregierung ihre kulturpolitische Verantwortung ernst nimmt, ist auch die Tatsache, daß seit 1983 in nie zuvor dagewesenem Umfang Bundesmittel für Zwecke der Kulturförderung jährlich ausgegeben worden sind. Der Kulturetat des Bundes ist in den Jahren der zu Ende gehenden 13. Legislaturperiode im wesentlichen ungeschmälert geblieben. Der Bund hat in diesem Zeitraum rd. 5 Mrd. DM zur Förderung von Kunst und Kultur im Inland zur Verfügung gestellt. Im laufenden Haushaltsjahr 1998 wird der Bund für seine Aufgaben der innerstaatlichen Kulturförderung insgesamt rd. 1,2 Mrd. DM ausgeben. Diese Haushaltsansätze sind trotz knapper Kassen von allen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien gebilligt worden. Dadurch kommt ein parteiübergreifender Grundkonsens über die Bedeutung von Kunst und Kultur zum Ausdruck.

Dieser Grundkonsens besteht im Sinne eines kooperativen Kulturföderalismus auch hinsichtlich der gemeinsamen Tragung der finanziellen Lasten zwischen den Bundesländern und Kommunen sowie dem Bund. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, daß dieser Grundkonsens erhalten bleibt.

Kunst und Kultur in Deutschland stehen in einem engen, geschichtlich gewachsenen Zusammenhang mit anderen europäischen Kulturen. Sie tragen zum Zusammenwachsen der Staaten und Menschen in Ost und West wesentlich bei. Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie unter gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes. Dieser Grundsatz des Artikels 128 des EG-Vertrages sichert in einem vereinten Europa die föderale Struktur und wahrt den Gedanken der Subsidiarität.

### *I. Soziale Situation der Kulturschaffenden*

1. Sind der Bundesregierung Erhebungen bekannt, die den Umfang scheinselbständiger Tätigkeiten im Kulturbereich insgesamt und besonders bei Medienunternehmen zum Gegenstand haben, und ist die Einschätzung zutreffend, daß zum Schein „selbständige" Tätigkeiten auf der Basis von Werkverträgen hier stark zunehmen?

Der Bundesregierung sind spezifische Erhebungen, die den Umfang „scheinselbständiger" Tätigkeiten im

Kulturbereich insgesamt und besonders bei Medienunternehmen zum Gegenstand haben, nicht bekannt. Um Informationen über das Ausmaß der „Scheinselbständigkeit" generell zu erhalten, hat das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB) in den Jahren 1994 bis 1996 eine breit angelegte empirische Untersuchung durchgeführt (IAB-Studie 448 „Freie Mitarbeiter und selbständige Einzelunternehmer mit persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit"). Diese Untersuchung läßt eine wirtschaftszweigbezogene Betrachtung des Kulturbereichs nicht zu. Möglich ist jedoch eine berufsbezogene Betrachtung. Faßt man unter den Begriff Kulturbereich die Berufsgruppen Publizisten, Schriftschaffende und Künstler zusammen, so sind je nach definitorischer Abgrenzung von abhängiger und selbständiger Erwerbstätigkeit hochgerechnet 9 000 bis 15 000 haupterwerbstätige Personen als „scheinselbständig" einzustufen. Hinzu kommen 18 000 bis 52 000 Personen, die in der Nebenerwerbstätigkeit als „scheinselbständig" klassifiziert werden können.

Eine weitergehende Differenzierung in Einzelberufe ist aufgrund der kleinen Fallzahlen in diesem Berufssegment nicht möglich. Die IAB-Studie läßt keine Aussagen über die zeitliche Entwicklung der „Scheinselbständigkeit" zu. Die IAB-Studie kann lediglich Hinweise über das mögliche Ausmaß der „Scheinselbständigkeit" geben. Ob tatsächlich eine „Scheinselbständigkeit" vorliegt, kann immer nur im konkreten Einzelfall unter Gesamtwürdigung aller Umstände festgestellt werden, wobei die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses maßgeblich ist.

Nach den Erfahrungen der Künstlersozialkasse werden in den künstlerischen und publizistischen Berufen zunehmend die Leistungen von Berufsanfängern nur noch auf der Basis einer freien Mitarbeit in Anspruch genommen und Arbeitnehmer veranlaßt, das Arbeitsverhältnis zugunsten einer freien Mitarbeit aufzugeben. Diese Vertragsgestaltungen sind jedoch nicht mit einer Scheinselbständigkeit gleichzusetzen. Auch künstlerische und publizistische Tätigkeiten können in rechtlich zulässiger Weise sowohl in der Form der Selbständigkeit als auch in der Form abhängiger Beschäftigung ausgeübt werden. Die Zahl der Fälle, in denen trotz behaupteter Selbständigkeit ein Beschäftigungsverhältnis (Scheinselbständigkeit) vorliegt, ist der Künstlersozialkasse nicht bekannt. Hat sie Anhaltspunkte für ein Beschäftigungsverhältnis, prüft sie den Sachverhalt eingehend und lehnt ggf. eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ab.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß auch die derzeitige Gestaltung der Künstlersozialabgabe der Zunahme der „Scheinselbständigkeit" in diesem Bereich Vorschub leistet, weil diese Abgabe für die Verwerter von Kunst und Publizistik wesentlich niedriger ist, als der bei angestellten Kulturschaffenden fällige Arbeitgeberanteil des Sozialversicherungsbeitrages?

Für die Vereinbarung eines freien Mitarbeiterverhältnisses ist die Höhe der Künstlersozialabgabe allenfalls einer von mehreren Beweggründen. Sollte es sich um eine Scheinselbständigkeit handeln, besteht kein Anspruch auf Künstlersozialabgabe; der Arbeitgeber geht das Risiko ein, Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen zu müssen. Durch die Künstlersozialabgabe wird deshalb die Zunahme von Scheinselbständigkeit nicht begünstigt.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtslage in den Fällen, in denen die Künstlersozialkasse eine Versicherung von künstlerisch oder publizistisch Tätigen mit der Begründung ablehnt, es liege keine echte Selbständigkeit vor, die Betreffenden aber gleichwohl weiterhin nicht als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin sozialversichert werden, und damit bar jeder Absicherung sind?

Voraussetzung für die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit, die erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt wird. Bevor die Künstlersozialkasse eine Versicherungspflicht feststellt, prüft sie auch, ob möglicherweise eine Scheinselbständigkeit vorliegt. Sie beschränkt sich nicht darauf, vorgelegte Verträge und Bescheinigungen zu prüfen, sondern bemüht sich um die Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse. Kann eine selbständige Tätigkeit nicht nachgewiesen werden, wird die Versicherungspflicht verneint. Ob eine Versicherungspflicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses besteht, kann verbindlich nur die zuständige Krankenkasse entscheiden. In den Fällen, in denen ein Beschäftigungsverhältnis in Betracht kommt, unterrichtet die Künstlersozialkasse hiervon den Betroffenen und die Krankenkasse. Bei einer erwerbsmäßigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit besteht in der Regel Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung entweder nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder nach dem Sozialgesetzbuch. Nach der Entscheidung eines Landessozialgerichts muß deshalb eine Krankenkasse den Krankenversicherungsschutz auch dann gewähren, wenn der Rechtsgrund noch nicht geklärt ist.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, 22 Jahre nach der Künstler-Enquete und der vorangegangenen Autoren-Enquete die soziale Situation der Kultur- und Medienschaffenden in einer neuen Studie wissenschaftlich untersuchen zu lassen, wobei die oben angeschnittenen Probleme und ihre Folgen für die soziale Sicherung von Künstlern und Künstlerinnen wie Autoren und Autorinnen untersucht werden sollen und die besonders auf die Herausforderungen der sich entwickelnden Informationsgesellschaft eingeht, und ist die Bundesregierung ggf. bereit, eine solche Studie in Auftrag zu geben?

Die Forderung nach einer neuen Künstler-Enquete, in der die soziale Situation der Kultur- und Medien-

schaffenden wissenschaftlich untersucht werden soll, muß im einzelnen sorgfältig geprüft werden. Seit der Verabschiedung des Maßnahmenkataloges zur „Verbesserung der beruflichen und sozialen Lage der Künstler" sind künstlerfreundliche gesetzliche Regelungen getroffen worden, die die Situation von Künstlern wesentlich verbessern konnten. Hervorzuheben sind das 1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz einschließlich der Änderungsgesetze, das selbständigen Künstlern und Publizisten eine Sicherung im Alter, bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit ermöglicht, und die 1985 verabschiedete Urheberrechtsnovelle mit ihren Veränderungen in bisher drei Änderungsgesetzen. Die Auswirkungen dieser Gesetze waren bereits mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. So hat sich u. a. das IFO-Institut für Wirtschaftsforschung in seinen Studien „Höhe und Zusammensetzung des Arbeitseinkommens selbständiger Künstler und Publizisten" sowie „Ursachen wirtschaftlicher Probleme freischaffender Künstler und Publizisten; bestehende und künftige Möglichkeiten der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage durch die Künstler selbst, die Wirtschaft und die öffentliche Hand; wirtschaftliche Bedeutung soziokultureller Tätigkeitsformen; Auswertungen der Erfahrungen mit bestehenden Wirtschaftsförderungsprogrammen" mit den Konsequenzen des Künstlersozialversicherungsgesetzes und den beruflichen und sozialen Fragen von Künstlern auseinandergesetzt. Mit den urheberrechtlichen Fragen der neuen Medien befaßt sich das in der Antwort auf Frage 6 erwähnte Gutachten des Max-Planck-Institutes zur Anpassung des Urheberrechts auf dem Wege zur Informationsgesellschaft.

Im Hinblick auf die Teilaspekte beleuchtenden Studien und Gutachten und die daraus gezogenen und noch zu ziehenden Konsequenzen muß geprüft werden, ob eine neue Künstler-Enquete, die wie 1975 alle Bereiche umfaßt, gegenwärtig neue Erkenntnisse mit der Folge staatlichen Handelns bringen könnte.

Sollte sich die Notwendigkeit einer neuen Künstler-Enquete herausstellen, wäre die Bundesregierung geneigt, die Vergabe einer solchen Studie, sofern die hierfür erforderlichen Mittel im Bundeshaushalt bereitgestellt werden, zu prüfen.

*II. Urheberrecht*

5. Welche Richtlinien der EU hat die Bundesregierung im Bereich des Urheberrechts umgesetzt, wann hat sie diese umgesetzt bzw. bei welchen Richtlinien besteht Verzug der Umsetzung?

Die Europäische Union hat bislang fünf Richtlinien auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte erlassen. Zwei weitere Richtlinien – zum Folgerecht der bildenden Künstler und zur Harmonisierung gewisser Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – liegen bislang erst als Vorschläge der Kommission vor und werden noch beraten. Die geltenden fünf EU-Richtlinien zum Urheberrecht wurden wie folgt umgesetzt:

1. Richtlinie des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (91/250/EWG),

   umgesetzt durch Zweites Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Juni 1993 (BGBl. I S. 910);

2. Richtlinie des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (92/100/EWG),

   umgesetzt durch Drittes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842);

3. Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte,

   umgesetzt durch Drittes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842);

4. Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken,

   umgesetzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG) vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870 [1877]);

5. Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung,

   umgesetzt durch Viertes Gesetz zur Änderung des Urhebergesetzes. Das Gesetz ist nach Abschluß des Vermittlungsverfahrens und Annahme des Vermittlungsergebnisses durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat Ende März 1998 verkündungsreif. Inkrafttreten voraussichtlich am 1. Juni 1998.

6. Welche Schritte hält die Bundesregierung zur Anpassung des Urheberrechts auf dem Wege zur Informationsgesellschaft im Anschluß an das vom Max-Planck-Institut im Juli 1997 vorgelegte Gutachten für angebracht, und in welchem Zeitrahmen sollen diese durchgeführt werden?

Das vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene, im Juli 1997 publizierte Gutachten des Max-Planck-Instituts in München ist inhaltlich noch vor der Diplomatischen Konferenz, die im Dezember 1996 zum WIPO-Urheberrechtsvertrag und zum WIPO-Vertrag betreffend Darbietungen und Tonträger geführt hat, abgeschlossen worden. Die Bundesregierung setzt sich für eine baldige Ratifikation dieser beiden Verträge ein. Die Verträge enthalten in verschiedener Hinsicht Vor-

gaben für das nationale Recht, die zum Teil eine Anpassung des Urheberrechtsgesetzes erforderlich machen und sich dabei in Teilen mit Vorschlägen decken, die in dem Gutachten enthalten sind. Zum Zwecke der koordinierten Umsetzung der beiden WIPO-Verträge in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat überdies die EU-Kommission am 10. Dezember 1997 einen Richtlinienvorschlag „zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft" verabschiedet. Die Vorgaben dieser Richtlinie, die momentan erst auf der Arbeitsebene des Rates beraten wird, werden ebenfalls zu beachten sein.

Die Bundesregierung plant infolgedessen, bei der Anpassung des deutschen Urheberrechts an die Anforderungen des Informationszeitalters zweistufig vorzugehen. Bereits im 1. Halbjahr 1998 sollen Diskussionsentwürfe eines Vertragsgesetzes zu den beiden WIPO-Verträgen sowie eines das Urheberrechtsgesetz ändernden Umsetzungsgesetzes vorgelegt werden. Letzteres wird sich im wesentlichen auf diejenigen Anpassungen des Urheberrechtsgesetzes beschränken, die mit einer Ratifikation der beiden Verträge notwendig – also unabhängig vom endgültigen Inhalt der EU-Richtlinie – verbunden sind. Dazu zählt die Einführung eines ausdrücklichen, ausschließlichen Rechts der Zugänglichmachung für Urheber, ausübende Künstler und Tonträgerhersteller, mit dem insbesondere interaktive Formen des Online-Abrufs geschützter Werke, Darbietungen und Tonträger erfaßt werden sollen (Übertragungsrecht). Ferner sollen – der Vorgabe der Verträge entsprechend – neue Schutzvorschriften, die den Schutz technischer Vorrichtungen und von Daten zur Erleichterung der Rechtewahrnehmung betreffen, in das Urheberrechtsgesetz eingefügt werden.

Über die unmittelbaren Vorgaben der Verträge hinaus, aber als Folge der sich aus der Umsetzung der Verträge ergebenden Rechtsänderungen, werden verschiedene Schrankenregelungen angepaßt, d. h. insbesondere auf das neue Übertragungsrecht erstreckt.

Dieses Vorgehen soll gewährleisten, daß den gesetzgebenden Körperschaften bereits zu einem vergleichsweise frühen Zeitpunkt in der kommenden Legislaturperiode ein Gesetzentwurf vorgelegt werden kann, der die WIPO-Verträge und damit gleichzeitig einen Teil der Empfehlungen des Max-Planck-Instituts umsetzt.

In einem zweiten gesetzgeberischen Schritt sollen dann in einem hiervon getrennten Gesetzentwurf, der den gesetzgebenden Körperschaften in der nächsten Legislaturperiode vorzulegen sein wird, zusätzliche, auch nach Umsetzung der WIPO-Verträge noch verbleibende Anpassungen des Urheberrechts vorgeschlagen werden. Das Ausmaß des verbleibenden Änderungsbedarfs wird in hohem Maße auch davon abhängig sein, wie die Verhandlungen in Brüssel über den Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft verlaufen. Auch der zweite Reformschritt soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung allerdings in der kommenden Legislaturperiode abgeschlossen werden.

7. Welches Konzept verfolgt die Bundesregierung, um die gesetzlichen Regelungen zur privaten Vervielfältigung zu ergänzen – einerseits um die seit 1985 unverändert bestehenden Vergütungen für analoge Vervielfältigungen an die Preisentwicklung anzupassen und andererseits, um die durch neue digitale Technologien erleichterte Herstellung von Vervielfältigungen mit digitalen Geräten und Trägermaterialien zu berücksichtigen?

Die Bundesregierung war im Vorfeld des von der EU-Kommission am 10. Dezember 1997 vorgelegten Richtlinienvorschlags zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft zunächst davon ausgegangen, daß dieser Richtlinienvorschlag auch eine weitgehende Angleichung des Rechts der privaten Vervielfältigung und der hierzu in den Mitgliedstaaten bestehenden Vergütungsregelungen vorsehen werde. Die Kommission der Europäischen Union hatte in ihrer Mitteilung „Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft" vom 20. November 1996 auch den Bereich des Vervielfältigungsrechts als vorrangig für gesetzgeberische Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene identifiziert. Sie hatte angekündigt, eine entsprechende Maßnahme werde den Umfang der unter das Vervielfältigungsrecht fallenden geschützten Akte exakt festlegen. Von größter Bedeutung sei die Harmonisierung der Schranken und Ausnahmen zum Vervielfältigungsrecht.

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Es handelt es sich hier um einen Bereich, in dem es innerhalb der Europäischen Union zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, so daß Handlungsbedarf auf europäischer Ebene besteht. Eine den Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Union vorgreifende Reform des Rechtsgebietes wurde zurückgestellt. Inwieweit der jetzt vorgelegte Richtlinienvorschlag geeignet ist, eine Harmonisierung des Vervielfältigungsrechts herbeizuführen, bedarf der weiteren Prüfung. Die Bundesregierung bleibt bestrebt, eine möglichst weitgehende Harmonisierung auf europäischer Ebene zu erreichen.

Allerdings sind die Vorstellungen über den Inhalt einer Reform des Vervielfältigungsrechts sehr kontrovers, und zwar sowohl auf europäischer Ebene als auch innerhalb der auf nationaler Ebene beteiligten Kreise. Insbesondere die Geräte- und Leerkassettenindustrie einerseits und die Urheber und die Verwertungsgesellschaften andererseits verfolgen insofern unterschiedliche rechtspolitische Zielsetzungen. Es erscheint der Bundesregierung angemessen, die – innerhalb der beteiligten Kreise im Kern unstreitige – Ratifizierung der beiden WIPO-Verträge und der hierzu erforderlichen Änderungen des Urheberrechtsgesetzes nicht zusätzlich mit einer rechtspolitisch umstrittenen Problematik zu befrachten. Eine Reform des Rechts der privaten Vervielfältigung und der damit verbundenen Vergütungsregelungen sowohl für analoge als auch digitale Vervielfältigungen soll daher im Rahmen des geplanten zweiten Gesetzentwurfs (vgl. Frage 6) erfolgen, und zwar unter Beachtung der Vorgaben der Europäischen Union.

Zur Frage der Entwicklung der Vergütung nach § 54 UrhG wird die Bundesregierung in Kürze die beteiligten Kreise zur Stellungnahme auffordern und anschließend im Rahmen ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag (vgl. auch Frage 8) eine Bestandsaufnahme über die Entwicklung der Vergütung nach § 54 UrhG vorlegen. Für die Frage der Anpassung der Vergütung bleibt zu prüfen, welche Bedeutung insbesondere der Preisentwicklung im Bereich der vergütungspflichtigen Geräte zukommen sollte.

8. Wann wird die Bundesregierung den 1985 vom Deutschen Bundestag erteilten Auftrag erfüllen, „künftig alle drei Jahre einen Bericht über die Entwicklung und Angemessenheit der Vergütung nach § 54 UrhG und über die Einwirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht und die Leistungsschutzrechte zu erstatten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Sicherung des geistigen Eigentums auch in seinem wirtschaftlichen Bestand vorzuschlagen", in dessen Rahmen bisher nur ein Bericht (1989) vorgelegt wurde?

Die Bundesregierung hat in Abstimmung mit dem Deutschen Bundestag nach dem ausführlichen Bericht aus dem Jahre 1989 keine weiteren gesonderten Berichte zu den im Berichtsauftrag aufgeworfenen Fragen vorgelegt. Angesichts zahlreicher das Urheberrecht betreffender Gesetzgebungsvorhaben in den neunziger Jahren, die gerade auch der mittlerweile eingetretenen technischen Entwicklung Rechnung tragen und zum Teil auf Vorgaben aus dem Bereich des europäischen Rechts zurückgehen, war der Deutsche Bundestag laufend mit der Frage der Anpassung des Urheberrechts an veränderte technische Gegebenheiten befaßt. Wegen der schnellen Abfolge verschiedener Gesetzgebungsvorhaben auf dem Gebiet des Urheberrechts in diesem Zeitraum wurde die Präsidentin des Deutschen Bundestages – angesichts der Tatsache, daß derartige Berichte erhebliche Arbeitskapazitäten binden, die gleichzeitig auf die Vorbereitung von Gesetzesvorhaben verwandt werden müssen – Anfang 1994 gebeten, auf den damals anstehenden Bericht zu verzichten. Einen derartigen Verzicht hat die Präsidentin des Deutschen Bundestages – nach Rücksprache mit den parlamentarischen Geschäftsführern der Fraktionen – mit Schreiben vom 16. März 1994 für den damals anstehenden Bericht ausgesprochen.

Zum zweiten Teil des Berichtsauftrags – Einwirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht und die Leistungsschutzrechte – liegen mittlerweile verschiedene, zum Teil vom Bundesministerium der Justiz, zum Teil vom Deutschen Bundestag initiierte Berichte und Gutachten vor. Insoweit ist zunächst auf das im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellte Gutachten des Max-Planck-Instituts in München „Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft", das im Juli 1997 veröffentlicht wurde, zu verweisen. Darin findet sich die bislang umfassendste Aufarbeitung der Auswirkungen der veränderten technischen Rahmenbedingungen, insbesondere der Digitalisierung, auf die Zukunft des Urheberrechts. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die von Dr. Thomas Dreier für die Friedrich-Ebert-Stiftung verfaßte Ausarbeitung „Urheberrecht und digitale Werkverwertung", die an das MPI-Gutachten anschließt und bestimmte Aspekte weiter vertieft. Schließlich enthält auch der von der Enquete-Kommission „Zukunft der Medien" vorgelegte Bericht (Drucksache 13/8110) zahlreiche Hinweise und rechtspolitische Vorschläge und Empfehlungen zur Problematik.

Die Bundesregierung wird diese Gutachten und Berichte, die eine sehr eingehende Aufarbeitung der Problematik enthalten, sowohl innerhalb des in Kürze zu präsentierenden Diskussionsentwurfs eines 5. Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, der mit der Anpassung des Urheberrechtsgesetzes an die Vorgaben der beiden WIPO-Verträge bereits diverse, in den Gutachten und Berichten angesprochene Punkte aufgreifen wird, als auch in dem Folgeentwurf, in dem verbleibende Fragen behandelt worden sollen, aufarbeiten. Im übrigen hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner 112. Sitzung am 25. März 1998 der Bitte des Bundesministeriums der Justiz entsprochen, auf gesonderte Berichte zur Fortentwicklung der Technologie und zur Ergänzung des Urheberrechts zu verzichten.

Speziell zur Entwicklung und Angemessenheit der Vergütung nach § 54 UrhG hat das Bundesministerium der Justiz Stellungnahmen der beteiligten Kreise angefordert. Hierzu wird noch im Verlauf dieses Jahres ein Sachstandsbericht vorgelegt werden.

9. Wann ist damit zu rechnen, daß die Bundesregierung den dringend erforderlichen Gesetzentwurf zum Urhebervertragsrecht vorlegt?

Im Grundsatz steht die Bundesregierung einer Kodifikation des Urhebervertragsrechts aufgeschlossen gegenüber. Mit den Verfassern des Berichts der Enquete-Kommission „Zukunft der Medien", die momentan von einer solchen Kodifizierung abrät, ist sie jedoch der Auffassung, daß die nunmehr vorrangig in Angriff zu nehmenden Gesetzgebungsarbeiten in bezug auf eine Anpassung des Urheberrechtsgesetzes an die technologischen Entwicklungen in der Informationsgesellschaft nicht mit einer gesetzlichen Regelung des Urhebervertragsrechts vermengt werden sollten. Die Bundesregierung räumt daher grundsätzlich letzterem Vorhaben Priorität ein und verneint die mit der Fragestellung angenommene absolute Dringlichkeit des Projekts.

10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß angesichts der möglicherweise bevorstehenden Erweiterung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften bei der Abrechnung von Vergütungen aus privaten Vervielfältigungen im elektronischen Umfeld gesetzliche Festlegungen dahin gehend getroffen werden müssen, daß ein Teil des Aufkommens, das konkreten Nutzungen nicht zugeordnet werden kann, nicht nur für soziale Zwecke,

sondern auch für Zwecke der Förderung der Kreativität der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingesetzt und hierfür ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden muß?

Die Bundesregierung steht derartigen Forderungen tendenziell ablehnend gegenüber. Urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrechte und Vergütungsansprüche, die den Urhebern von Gesetzes wegen eingeräumt sind, sollen im Kern eine Anreiz- und Belohnungsfunktion zugunsten der Werkschöpfer entfalten, sind also Gegenleistungen für bereits erbrachte Werkschöpfungen. Vergütungen für die Werknutzung und Werkverwertung sind in einem solchen Referenzsystem – das eine verfassungsrechtliche Absicherung durch die auch das Urheberrecht umfassende Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG erfährt – den Urhebern als Schöpfer der Werkleistung zuzuordnen. Verwertungsgesellschaften – als Treuhänder der Urheber – sind nach diesem Verständnis lediglich Mittlerorganisationen, die eine flächendeckende Erhebung der zu zahlenden Vergütungen sowie deren Weiterleitung an die Urheber gewährleisten sollen. Sie haben kein allgemeines Mandat zur kulturpolitischen Förderung, insbesondere nicht hinsichtlich solcher Personenkreise, die bislang noch gar nicht als Urheber in Erscheinung getreten sind und dies erst im Zuge einer finanziellen Förderung werden könnten.

Dem steht nicht entgegen, daß das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz schon bislang den Verwertungsgesellschaften vereinzelt – von ausländischen Betroffenen wiederholt kritisierte – sozialpolitische Aufgaben in bezug auf die Urheber zuweist (vgl. etwa § 8 UrhWG, wonach die Verwertungsgesellschaften Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihnen wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten sollen). Bei der Ausschüttung der von den Verwertungsgesellschaften eingezogenen Beträge an die Urheber muß schon jetzt bis zu einem gewissen Grade pauschalisiert werden. Das Problem, daß bestimmte Nutzungen nicht zugeordnet werden können, begegnet bereits im herkömmlichen Kontext analoger Vervielfältigungen. Eine Änderung der Rechtslage mit dem Ziel, einen höheren Anteil des Vergütungsaufkommens als bislang auf die rechtmäßig von den Verwertungsgesellschaften verfolgten sozialpolitischen Zielsetzungen zu verwenden und die Ausschüttungen an die Urheber entsprechend zu kürzen, erscheint der Bundesregierung verfehlt. In der Tendenz würde dies zu einer verstärkten Sozialisierung des Vergütungsaufkommens und damit zu einer Entkräftung der Anreiz- und Belohnungsfunktion der Vergütungen führen, weil der auf die Urheber entfallende Ausschüttungsanteil notwendig vermindert werden müßte.

Die Bundesregierung weist zusätzlich darauf hin, daß ähnliche Vorstellungen („Urhebernachfolgevergütung", „domaine public payant"), die darauf abzielen, bereits gemeinfreie Werke nach Ablauf der Schutzdauer mit einer allgemeinen Nutzungsabgabe zum Zwecke der allgemeinen Kultursubventionierung zu belegen, bereits bei den Beratungen des Urheberrechtsgesetzes 1965 verworfen worden sind. Angesichts der den Urhebern zugute kommenden Heraufsetzung der Schutzfrist auf 70 Jahre post mortem auctoris, des Bestehens einer Künstlersozialversicherung und der im weltweiten Vergleich an der Spitze rangierenden Abführungen der Verwertungsgesellschaften für die soziale Absicherung der Urheber und Künstler besteht nach Auffassung der Bundesregierung keine Veranlassung, zusätzliche – möglicherweise erwünschte – kulturpolitische Förderzwecke aus dem Vergütungsaufkommen für die Nutzung von Urheberrechten zu finanzieren.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag einer Ausstellungsvergütung für Bildende Künstler und Künstlerinnen, nach welchen Kriterien wäre sie denkbar, und kann eine solche Vergütung grundsätzlich auf bestimmte Ausstellungsbereiche beschränkt werden?

Die Frage greift eine bereits ältere, der Bundesregierung bekannte Forderung auf, die von seiten der IG Medien und des Kulturforums der Sozialdemokratie erhoben worden ist.

Richtig ist zwar, daß andere Kunstsparten wie Musik, Theater oder Literatur häufig in einer vergleichsweise besseren Situation hinsichtlich der Werkverwertung sind, da Werke der Musik und der Literatur anders als solche der bildenden Kunst in der Regel einer unbegrenzt wiederholbaren Aufführung bzw. massenhafter Vervielfältigung zugänglich und damit in intensiverer Weise wirtschaftlich nutzbar sind. Freilich sind auch Werke der bildenden Kunst in bestimmten Umfang einer Nutzung durch Vervielfältigung zugänglich (Beispiel: Drucke in bestimmter Auflage, Abgüsse von Plastiken, Fotos oder Poster des Werks etc.). Diese wirtschaftlichen Nutzungsvorgänge kann der Urheber über sein ausschließliches Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) genauso kontrollieren wie eine Vermietung und einen Verleih des Werks durch eine öffentlich zugängliche Einrichtung (soweit es sich dabei nicht um Werke der Baukunst oder der angewandten Kunst handelt, vgl. § 17 Abs. 3, § 27 UrhG). Zusätzlich wird er – anders als in mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, etwa in Großbritannien, in bestimmtem Umfang bei gewerblichen Zweitverkäufen des Originals über das Folgerecht (§ 26 UrhG) am Erlös beteiligt.

In bezug auf Ausstellungen hat der Urheber nach der gegenwärtigen Rechtslage lediglich das Recht, gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 UrhG über die öffentliche Ausstellung eines noch unveröffentlichten Werks der bildenden Kunst oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerks (sei es in der Form des Originals oder eines Vervielfältigungsstücks) zu entscheiden. Das ausschließliche Verwertungsrecht verliert der Urheber allerdings regelmäßig bei der Veräußerung des Originals, es sei denn, daß er dies bei der Veräußerung ausdrücklich ausgeschlossen hat (§ 44 Abs. 2 UrhG). Bei der Frage nach der Statuierung eines Vergütungsanspruches für die Ausstellung bereits veröffentlichter Werke wären folgende Auswirkungen hinsichtlich der unterschiedlichen Ausstellungsbereiche zu bedenken:

Soweit die Ausstellungen von der öffentlichen Hand, insbesondere innerhalb von staatlichen Museen, durchgeführt werden, käme es wohl entweder zu finanziellen Mehrbelastungen der öffentlichen Hand oder – soweit Eintrittsgelder verlangt werden – der Ausstellungsbesucher, oder aber – letztlich zu Lasten der potentiell ausstellenden bildenden Künstler – zu einer Verminderung von Ausstellungen noch geschützter Werke bzw. zu einer Abwanderung derartiger Ausstellungen ins Ausland. Alle diese potentiellen Auswirkungen einer Ausstellungsvergütung können entweder *zu* kulturpolitisch oder aber haushaltspolitisch unerwünschten Folgen führen. Hinzu tritt die Überlegung, daß sich gerade in bezug auf jüngere, noch unbekanntere Künstler, die es schwer haben, überhaupt einen geeigneten Rahmen für Ausstellungen zu finden, die Einführung einer derartigen Vergütung kontraproduktiv auswirken könnte. Während nämlich bei Ausstellungen bereits etablierter, einem relativ großen Publikum bekannter bildender Künstler das Publikum bereit sein könnte, entsprechend höhere Eintrittsgelder zu finanzieren, dürfte dies bei jüngeren, noch unbekannten Künstlern häufig nicht der Fall sein. Für diese könnte es im Gegenteil noch schwerer werden, Zugang zu entsprechenden Ausstellungsformen in staatlicher Trägerschaft zu erlangen.

Soweit sich Private (Unternehmen, Kunstvereine, private Mäzene etc.) als Veranstalter einer derartigen Ausstellung betätigen, könnte sich eine derartige Ausstellungsvergütung negativ auf die weitere Durchführung solcher Ausstellungen auswirken. Genauso wie die öffentliche Hand verfolgen private Ausstellungsträger jedenfalls überwiegend keine kommerziellen Zwecke mit derartigen Veranstaltungen. Privates Engagement auf diesem Sektor könnte zurückgehen. Soweit sich einzelne private Kreise, insbesondere Unternehmen, mit der Veranstaltung solcher Ausstellungen mittelbare kommerzielle Vorteile versprechen (z.B. Imagegewinn, Publikumskontakt), belastet eine derartige Ausstellungsvergütung, wenn sie nicht auf Eintrittsgeld bezahlendes Publikum abwälzbar ist, den Werbe-, Sponsor- und Spendenetat des entsprechenden Unternehmens. Ob man insoweit auf eine Umschichtung aus anderen Etatposten des betroffenen Unternehmens rechnen darf, ist mindestens zweifelhaft. Auch insoweit dürfte eine Konzentration auf besonders bekannte, nachgefragte Künstler naheliegen, weil insoweit die Ausstellungsvergütung über Eintrittsgelder weitergegeben werden könnte.

Sowohl für die von der öffentlichen Hand als auch von seiten Privater veranstalteten Ausstellungen gilt, daß in der überwiegenden bzw. einer beträchtlichen Anzahl der Fälle (nach einer Erhebung des Instituts für Museumskunde aus dem Jahre 1993 in ca. 80 % der Ausstellungshäuser und ca. 40 % der Museen mit Ausstellungen) der Eintritt frei ist. Eine Abwälzung auf die Eintrittspreise kommt insofern von vornherein nicht in Betracht.

Bei der Analyse der Auswirkungen auf gewerbliche Verkaufsausstellungen sind folgende Gesichtspunkte in Rechnung zu stellen: Gerade für jüngere Künstler, die noch nicht etabliert sind, bieten Verkaufsausstellungen eine wesentliche Gelegenheit, ins Verkaufsgeschäft zu kommen. Gestaltet man den Anspruch auf eine Ausstellungsvergütung zwingend, also unverzichtbar, aus, wird in aller Regel eine Anrechnung auf spätere Verkaufserlöse stattfinden, bei denen eine Preisregulierung kaum möglich ist. Wird der Anspruch dispositiv ausgestaltet, dürfte er von vornherein zumindest bei weniger bekannten Künstlern abbedungen werden. Die Gefahr einer noch stärkeren Verlagerung des Kunsthandels und somit auch von Verkaufsausstellungen ins Ausland ist virulent. Gerade die Diskussion um das im Ausland, z. B. in Großbritannien und der Schweiz, unbekannte Folgerecht hat aufgezeigt, daß anderweitige europäische Standorte, in denen derartige Regulierungen nicht bestehen, insofern über Wettbewerbsvorteile verfügen. Zwar könnte dem durch eine Harmonisierung innerhalb der Europäischen Union entgegengewirkt werden, doch zeigt wiederum das Beispiel des Folgerechts, dessen Harmonisierung schon seit Jahren von denjenigen Mitgliedsländern, die ein solches nicht gewähren, blokkiert wird, wie schwierig sich dies darstellen kann. Da eine Ausstellungsvergütung innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch seltener ist als das Folgerecht – nur Österreich sieht bislang insoweit eine gesetzliche Teilregelung vor –, wäre eine entsprechende Harmonisierung sicherlich allenfalls in einer Langfristperspektive erzielbar.

Bejaht man eine Ausstellungsvergütung, könnte – vorbehaltlich des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes des Artikels 3 GG – nach den oben skizzierten Ausstellungsbereichen differenziert werden, so wie dies Österreich getan hat, das lediglich Ausstellungen, die gegen Eintrittsgeld und zu Erwerbszwecken ausgerichtet werden, als vergütungspflichtig eingestuft hat.

*III. Steuerrecht*

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sich Kunst und Kultur nur entwickeln können, wenn die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dies zulassen, und wenn ja, welche Bedeutung spielt für die Bundesregierung in diesem Zusammenhang das Steuerrecht?

Die vielfältigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sind mitgestaltender Faktor von Kunst und Kultur; das Steuerrecht mit seinen zahlreichen Facetten ist Teil hiervon. Das Gefüge von individuellem Vermögen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ist allerdings komplexer, als daß es allein auf steuerliche Fragen reduziert werden kann. Die aktuelle Diskussion z. B. über Fragen des Urheberrechts, des Stiftungswesens und der sozialen Situation der Künstler macht dies deutlich.

Das deutsche Steuerrecht ist insbesondere wegen der Vielzahl von Vergünstigungen und Sonderregelungen kompliziert und nur schwer durchschaubar. Deshalb ist die steuerpolitische Leitlinie der Bundesregierung „Niedrigere Steuersätze bei wenigen Ausnahmen" der alternativlos zielführende Weg zu einem transparen-

teren und gerechteren Steuerrecht. Diesem Weg folgt die Bundesregierung mit ihrem geschlossenen Konzept einer Reform der Einkommensbesteuerung auf der Grundlage der Petersberger Steuervorschläge. Die Steuerreformgesetze 1998 und 1999 wurden vom Deutschen Bundestag im Juni 1997 verabschiedet; sie konnten nicht in Kraft treten, weil der Bundesrat ihnen die Zustimmung verweigert hat. Ziel der großen Steuerreform bleibt es, bei durchgängig deutlich gesenkten Steuersätzen und gleichzeitig durchgreifender Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage eine spürbare Entlastung aller Steuerzahler zu ermöglichen. Dies führt auch zu einer Erhöhung der verfügbaren Einkommen. Auf diese Weise verbessern sich zugleich die steuerlichen Rahmenbedingungen auch für den Bereich Kunst und Kultur.

Von den im Rahmen der Steuerreformgesetze 1998 und 1999 vorgesehenen Maßnahmen zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage im Umfang von rd. 53 Mrd. DM (Entstehungsjahr 1999) blieben die vielfältigen Vergünstigungen und Sonderregelungen im Bereich Kunst und Kultur grundsätzlich unberührt. Dies unterstreicht, daß die Bundesregierung Kunst und Kultur nach wie vor im Interesse unseres Gemeinwesens große Bedeutung zumißt. Weitere, über das geltende Recht hinausgehende steuerliche Sonderregelungen würden das Hauptziel der großen Steuerreform, die nach dem Willen der Bundesregierung nunmehr in der nächsten Wahlperiode verwirklicht werden und insbesondere auch den Erfordernissen im Zusammenhang mit der notwendigen Fortentwicklung des Stiftungsrechts Rechnung tragen soll, konterkarieren.

13. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß insbesondere Kunst und Literatur nicht mit anderen Gütern und Dienstleistungen vergleichbar sind, und wenn ja, wie wird sie in der Zukunft bei der steuerlichen Behandlung auf den besonderen Charakter künstlerischer Arbeit eingehen?

Die Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland knüpft grundsätzlich an wirtschaftliche Tatbestände an, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Motiven diese verwirklicht werden. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, von ihrer in der Antwort zu Frage 12 beschriebenen steuerpolitischen Leitlinie abzuweichen.

14. Plant die Bundesregierung steuerliche Maßnahmen, um das ehrenamtliche kulturelle Engagement in der Bevölkerung allgemein zu stärken, und ggf. welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, spezielle den Kulturbereich betreffende Maßnahmen einzurichten?

Das geltende Recht enthält bereits steuerliche Vergünstigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im kulturellen Bereich. So sind Aufwandsentschädigungen, die Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher für eine nebenberufliche Tätigkeit im Kulturbereich im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Einrichtung beziehen, nach § 3 Nr. 26 EStG bis zur Höhe von 2 400 DM im Jahr steuerfrei. Einnahmen aus künstlerischer Nebentätigkeit für dieselben Einrichtungen sind sogar in demselben Umfang steuerfrei, ohne daß es sich um eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher handeln muß. (Unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 26 UStG sind ehrenamtliche Tätigkeiten auch von der Umsatzsteuer befreit.)

15. Will die Bundesregierung auch in der Zukunft den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Kunstwerke beibehalten?

Nach der Umsetzung der Richtlinie 94/5/EG des Rates vom 14. Februar 1994 (ABl. EG 1994 Nr. L 60 S. 16) in deutsches Umsatzsteuerrecht zum 1. Januar 1995 (Ausdehnung der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG u. a. auch auf Kunstgegenstände und Sammlungsstücke) ist die unveränderte Beibehaltung der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke EG-rechtlich nicht mehr zulässig. Dementsprechend hatte die Bundesregierung im Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 vorgeschlagen, die Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke aufzuheben (vgl. Artikel 9 Nr. 9 Buchstaben i und j des Gesetzentwurfs, BR-Drucksache 280/97, S. 145). Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hatte jedoch empfohlen, diese Steuerermäßigungen beizubehalten. Dem ist der Deutsche Bundestag gefolgt und hat den Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999 ohne die Aufhebung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke angenommen (vgl. BR-Drucksache 480/97).

Die Bundesregierung beabsichtigt zur Zeit nicht, dem Gesetzgeber erneut eine Aufhebung dieser Steuerermäßigungen vorzuschlagen.

16. Wird die Bundesregierung bei den kommenden Verhandlungen über eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft zur Harmonisierung der Umsatzsteuergesetzgebung für die Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes für Kunstwerke eintreten?

Der Rat hat sich in der Richtlinie 94/5/EG des Rates vom 14. Februar 1994 nach jahrelangen Verhandlungen auf eine umsatzsteuerliche Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten geeinigt. Danach gelten für Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken ab 1. Januar 1995 folgende gemeinschaftsrechtliche Regelungen:

— Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken unterliegen grundsätzlich den allgemeinen umsatzsteuerlichen Besteuerungsregelungen.

— Für Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken, die ein Wiederverkäufer von

einem nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigten (insbesondere von Privatpersonen) erworben hat, gilt die Differenzbesteuerung. Besteuerungsgrundlage ist dann nur der Unterschied zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis des Gegenstandes.

— Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken unterliegen grundsätzlich dem allgemeinen Steuersatz. Für die Einfuhr von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken sowie für Lieferungen von Kunstgegenständen durch den Künstler oder dessen Rechtsnachfolger können die EU-Mitgliedstaaten einen ermäßigten Steuersatz vorsehen.

— Die Differenzbesteuerung kann auch dann angewendet werden, wenn der Wiederverkäufer Kunstgegenstände und Sammlungsstücke selbst einführt, Kunstgegenstände vom Künstler oder dessen Rechtsnachfolger erwirbt oder auf die Lieferung des Kunstgegenstandes an den steuerpflichtigen Wiederverkäufer ein ermäßigter Steuersatz angewandt worden ist.

Mit dieser im Wege eines Gesamtkompromisses erzielten Einigung wurde erreicht, daß Lieferungen von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken auch weiterhin EU-weit umsatzsteuerlich niedrig belastet werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Frage der Umsatzbesteuerung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken bei den weiteren Beratungen auf Gemeinschaftsebene zur Umsatzsteuerharmonisierung im Hinblick auf die 1994 erzielte Einigung kein Beratungsgegenstand mehr sein wird.

17. Hält die Bundesregierung es nach wie vor für vertretbar, Fotokunst mit dem vollen Mehrwertsteuersatz zu belegen, und welche Kriterien zieht sie für diese Entscheidung heran?

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz wird nicht allgemein für Kunstwerke, sondern nur auf bestimmte – eindeutig nach dem Zolltarif abgrenzbare – Kunstgegenstände angewendet. Der Gesetzgeber hat bei der Einführung der Mehrwertsteuer im Jahr 1968 die Steuerermäßigung bewußt auf die in der Anlage des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Kunstgegenstände beschränkt und nicht auf alle künstlerischen Erzeugnisse ausgedehnt. Maßgebend hierfür war in erster Linie, daß durch die – auch EG-rechtlich ausdrücklich zulässige – Bezugnahme auf den Zolltarif der Kreis der begünstigten Gegenstände abgegrenzt werden konnte. Bei einer vom Zolltarif unabhängigen Begünstigung von Kunstgegenständen wäre ein umfangreicher Ausnahmekatalog erforderlich gewesen, der erhebliche praktische Schwierigkeiten zur Folge gehabt hätte. Eine nicht näher beschriebene Begünstigung aller Kunstgegenstände hätte der Finanzverwaltung die Verpflichtung aufgebürdet, Kunst zu definieren; dies ist bekanntermaßen nicht möglich. Da sich vom Künstler aufgenommene Fotografien zolltariflich nicht von gewöhnlichen Fotografien abgrenzen lassen, ist schon aus Praktikabilitätsgründen die Einführung einer Steuerermäßigung für sog. Kunstfotografien nicht vorgesehen.

18. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Künstler und Künstlerinnen sowie Kulturschaffende keine Gewerbetreibenden sind, und daß deshalb ein Heranziehen zur Gewerbesteuer in der Sache falsch und steuersystematisch abzulehnen ist?

Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit gehören nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit und unterliegen daher nicht der Gewerbesteuer. Im Grenzbereich zur kunstgewerblichen Tätigkeit entscheidet die zuständige Landesfinanzbehörde nach den allgemein gültigen Kriterien, ob im konkreten Einzelfall eine freiberufliche oder eine gewerbliche Tätigkeit gegeben ist. Entsprechendes gilt für andere Kulturschaffende.

19. Hält die Bundesregierung eine Nachbesserung des Sponsoring-Erlasses vom 9. Juli 1997 für erforderlich?

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder am 9. Juli 1997 ein Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung des Sponsoring herausgegeben (sog. Sponsoring-Erlaß). Mit dem Erlaß wird insbesondere bei Sport-, Kultur-, Sozio-, Wissenschafts- und Öko-Sponsoring mehr Rechtssicherheit bei den Sponsoren und begünstigten Organisationen geschaffen.

Der Teil des Sponsoring-Erlasses, der die Empfängerseite betrifft, ist von Kulturorganisationen öffentlich stark kritisiert worden. Die Kritik ist unberechtigt. Tatsächlich wurde entgegen dem Eindruck, den diese Organisationen erwecken, die steuerliche Behandlung von Sponsoring-Einnahmen bei gemeinnützigen Empfängern durch den Sponsoring-Erlaß nicht verschärft, sondern – ganz im Gegenteil – gelockert. Der Erlaß hat erstmals die Möglichkeit aufgezeigt, bei Werbegeschäften auch steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung anzunehmen.

Darüber hinaus wurde durch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Februar 1998 (BStBl. I S. 212) ergänzend klargestellt, daß ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht schon dann vorliegt, wenn die gemeinnützige Körperschaft lediglich auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor hinweist und dieser Hinweis nicht besonders herausgehoben ist. Damit wurde dem Anliegen der Kulturorganisationen, bei einer nur geringen Mitwirkung der gemeinnützigen Körperschaft an Werbemaßnahmen noch keinen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb anzunehmen, Rechnung getragen.

20. Hält die Bundesregierung es grundsätzlich für sinnvoll, die Übungsleiterpauschale auch auf Organisationsleitungsaufgaben auszudehnen, um damit ehrenamtliches Engagement zu stärken?

Forderungen, die Aufwandspauschale des § 3 Nr. 26 EStG auch anderen ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätigen einzuräumen, sind wiederholt vom Deutschen Bundestag abgelehnt worden. Dadurch entsteht den Betroffenen kein Nachteil, weil die durch die ehrenamtliche Tätigkeit verursachten Aufwendungen – allerdings bei entsprechendem Nachweis – ebenfalls von den Einnahmen aus der Tätigkeit abgezogen werden können.

Die unabhängige Einkommensteuer-Kommission zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 und zur Reform der Einkommensteuer fordert in These 6 u. a., die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26 EStG zu streichen und die dort genannte Aufwandsentschädigung künftig voll in die Einkommensbesteuerung einzubeziehen. Demgegenüber will die Bundesregierung trotz massiver Kritik an der Steuerbefreiung von Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter usw. im bisherigen Rahmen festhalten.

21. Hält die Bundesregierung eine Anhebung der Höchstgrenze für die Geltendmachung von Spenden als Sonderausgaben grundsätzlich für sinnvoll?

Im Spendenbereich ist die Förderung kultureller Zwecke bereits durch die Höhe des Spendenabzugs (10 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte) und die sog. Großspendenregelung privilegiert. Diese Privilegierung ist besonders kritikanfällig wegen der geringeren Höhe des Spendenabzugs bei anderen Spendenzwekken (z. B. Umweltschutz oder Entwicklungshilfe). Eine Ausweitung des Spendenrahmens nur für kulturelle Zwecke würde dieses Ungleichgewicht verstärken.

Eine Erweiterung der Möglichkeiten, Spenden für sämtliche gemeinnützigen Zwecke steuerlich geltend zu machen, könnte zwar eine Ermunterung der Bürger sein, mehr private Mittel als bisher für dem Gemeinwohl dienende Zwecke bereitzustellen. Zu berücksichtigen ist aber auch, daß eine Anhebung der Spendensätze zu erheblichen Steuerausfällen zu Lasten der öffentlichen Haushalte führen würde. Dem kulturpolitisch verständlichen Wunsch nach einer Anhebung der Spendensätze kann daher aus finanzpolitischer Sicht nur entsprochen werden, wenn eine Gegenfinanzierung sichergestellt ist.

22. Wie bewertet die Bundesregierung die u. a. vom Kulturkreis des BDI unterbreiteten Vorschäge zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes, die die Erblasser motivieren soll, zu vererbendes Kapital für Zwecke der Kultur zu hinterlassen?

Bereits nach geltendem Recht bleiben Zuwendungen an inländische Körperschaften, die gemeinnützigen – z. B. kulturellen – Zwecken dienen, unabhängig von Art und Wert des zugewendeten Vermögens in vollem Umfang steuerfrei (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe b des Erbschaftsteuergesetzes – ErbStG). Ist der Erbe selbst aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers verpflichtet, einen Teil des Nachlaßvermögens einer gemeinnützigen Körperschaft zuzuführen, kann er diese Verbindlichkeit von dem Wert seines Erwerbs als Nachlaßverbindlichkeit abziehen (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG). Insoweit unterliegt dieser Teil des Nachlaßvermögens auch bei ihm nicht der Erbschaftsteuer. Erben, die freiwillig ererbte Vermögensgegenstände innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall an gemeinnützige kulturelle Körperschaften weitergeben, werden insoweit nachträglich von der Erbschaftsteuer freigestellt (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Durch die vollständigen Steuerbefreiungen wird die durch eine Zuwendung zu Lasten des Nachlasses verminderte Leistungsfähigkeit des Erben sachgerecht und ausreichend berücksichtigt.

Den weitergehenden Vorschlag, neben den bereits bestehenden erbschaftsteuerlichen Regelungen im Zusammenhang mit Zuwendungen an gemeinnützige wissenschaftliche oder kulturelle Stiftungen einen besonderen Steuerabzugsbetrag einzuführen, hat der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages im Rahmen der Beratungen zum Jahressteuergesetz 1997 nicht aufgegriffen, er wurde daher nicht weiter verfolgt.

23. Beabsichtigt die Bundesregierung in der Zukunft allen gemeinnützigen Körperschaften das Recht zuzubilligen, Spendenbescheinigungen selbst zu erteilen?

Im Rahmen einer Neuregelung des untergesetzlichen Spendenrechts ist vorgesehen, das sog. Durchlaufspendenverfahren abzuschaffen. Alle Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke i. S. des § 10 b EStG fördern, wären dann zum unmittelbaren Empfang steuerlich abziehbarer Spenden und zur Ausstellung von Spendenbestätigungen berechtigt.

*IV. Kulturwirtschaft im nationalen und internationalen Rahmen*

24. Wer vertritt die kulturpolitischen und kulturwirtschaftlichen Belange der deutschen Urheber- und Leistungsschutzberechtigten sowie der deutschen Kulturwirtschaft in den Institutionen und Organen der EU und den internationalen urheberrechtlichen bzw. handelsrechtlichen Organisationen?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist einerseits zwischen der Europäischen Union und anderen internationalen Organisationen sowie zwischen der Vertretung der Belange in den Organen der Europäischen Union und den internationalen Organisationen sowie gegenüber diesen Organen und Organisationen andererseits zu differenzieren.

a) Europäische Union:

Im Rat der Europäischen Union, dem Ausschuß der Ständigen Vertreter (AStV) und den zuarbeitenden Arbeitsgruppen des Rates sind nur die Mitgliedstaaten als solche vertreten. Dort werden grundsätzlich keine Gruppeninteressen, sondern gesamtstaatliche Interessen des einzelnen Mitgliedstaates artikuliert. Die Verhandlungen auf Arbeitsgruppenebene des Rates werden vom federführenden Urheberrechtsreferat des Bundesministeriums der Justiz geführt. Verbände, die sich der Kulturpolitik oder der Kulturwirtschaft annehmen, sind infolgedessen in diesen Gremien – wie auch andere Verbände – nicht gesondert vertreten. Die Verbände und interessierten Kreise werden jedoch vom verhandlungsführenden Ressort der Bundesregierung sowohl nach Präsentation eines Kommissionsvorschlages als auch bei Bedarf parallel zu den Verhandlungen auf Ratsebene beteiligt.

Auch in der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die das Exekutivorgan der Europäischen Union darstellt, besteht angesichts des Zuschnitts und der Funktion dieses Organs keine gesonderte Repräsentanz von Gruppen- und Verbandsinteressen. Gleiches gilt für das Europäische Parlament.

Die Verbände, die sich kulturpolitisch betätigen oder Belange der Kulturwirtschaft vertreten, können sich indes jederzeit mit Anfragen, Vorschlägen und Eingaben an die Kommission, das Europäische Parlament oder die nationalen Regierungen, die im Rat der Europäischen Union vertreten sind, wenden. Zu einem großen Teil sind diese Verbände bereits auf europäischer und internationaler Ebene organisiert.

b) Andere internationale Organisationen:

Im Rahmen anderer internationaler Organisationen, die sich mit dem Urheber- und Leistungsschutzrecht beschäftigen, so etwa in den Arbeitsgruppen des Europarates oder z. B. im Rahmen der von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) 1996 durchgeführten Diplomatischen Konferenz, sind bzw. waren die internationalen Dachverbände der Kulturwirtschaft und Kulturpolitik als Beobachter in den Sitzungen zugelassen. Sie sind dort zwar nicht abstimmungsberechtigt, können aber ihre Positionen in Form von Stellungnahmen einbringen. Soweit internationale Verhandlungen (GATT, WTO) die Liberalisierung des grenzüberschreitenden Handels mit audiovisuellen Dienstleistungen betreffen, stimmt die Bundesregierung ihre Verhandlungsposition mit den Bundesländern (Kulturhoheit) über Bundesrat und KMK ab.

25. Wie will die Bundesregierung eine Verbesserung der Koordination der Vertretung dieser Belange auf Bundesebene erreichen, und wie will sie die Koordination zwischen Bund und Ländern verbessern?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Koordination der verschiedenen kulturpolitischen und kulturwirtschaftlichen Belange einerseits und die Koordination der Bundes- und Länderinteressen andererseits derzeit nicht befriedigend sei.

Die Verbände der Kulturpolitik und Kulturwirtschaft können sich zur Vertretung ihrer Interessen jederzeit an die zuständigen Ressorts der Bundesregierung wenden und werden im übrigen im Rahmen von Gesetzgebungsvorhaben und vor Beratungen auf europäischer und internationaler Ebene beteiligt und über solche Beratungen unterrichtet. Die insoweit vorgetragenen Belange finden sowohl bei den Verhandlungen auf europäischer und internationaler Ebene als auch bei der Umsetzung von EG-Recht und internationalen Verträgen angemessen Berücksichtigung. Die Situation unterscheidet sich insofern nicht von jener bei der Umsetzung von EG-Recht und internationalen Verträgen in anderen Rechtsbereichen, wo genauso verfahren wird.

Soweit besondere Interessen der Länder, etwa Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen der Länder, berührt sind, findet bereits frühzeitig eine Einbindung der Länder in die Verhandlungen auf internationaler Ebene statt. Insoweit ist zunächst – in bezug auf Verhandlungen auf europäischer Ebene – auf die Mitwirkungsbefugnisse der Länder nach Artikel 23 GG, dem EuZBLG und der Bund-Länder-Vereinbarung zu verweisen. So wird etwa, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind – z. B. im Bereich des Rundfunk- oder Presserechts – in der Regel die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die benannten Ländervertreter haben dann auch in der Regel die Verhandlungsführung in den Gremien des Rats der Europäischen Union inne (vgl. § 6 Abs. 2 EuZBLG). Auch soweit letzteres nicht der Fall ist, findet eine enge Koordination zwischen Bund und Ländern statt. Dies gilt entsprechend für die multilaterale Ebene. Aus Sicht der Bundesregierung sind insoweit Defizite nicht zu konstatieren.

26. Welche Aktivitäten in internationalen Organisationen unternimmt die Bundesregierung, um die wirtschaftliche Position der deutschen Urheberinnen und Urheber sowie der leistungsschutzberechtigten Künstler und Künstlerinnen sowie der Kulturwirtschaft zu wahren und auszubauen, insbesondere in den Bereichen Filmförderung und Filmexportförderung, Buchpreisbindung, Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie der Beibehaltung der kulturfördernden Steuererleichterungen des deutschen Steuerrechts?

Auch im internationalen Kontext nimmt die Bundesregierung die Interessen deutscher Urheber- und Leistungsschutzberechtigter sowie der in der Kulturwirtschaft Tätigen wahr.

Hinsichtlich des Urheberrechts wird auf die Antwort zu Frage 5 folgende verwiesen.

Hinsichtlich der Förderung des Films wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen. Im übrigen ist Deutschland Mitglied der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, welche – als Teilabkommen des Europarates mit Sitz in Straßburg – Interessierten Informationen anbietet über Rechtsrahmen, Fördermaßnahmen und Statistiken, die die audiovisuellen Wirtschaften in den 34 Mitgliedstaaten betrifft.

Die Bundesregierung hat sich mit Nachdruck bei der EU-Kommission für die Erhaltung der grenzüberschreitenden Buchpreisbindung zwischen Deutschland und Österreich eingesetzt.

Zur Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat die Bundesregierung bei der EU-Kommission eine umfangreiche Stellungnahme im Zusammenhang mit der Beschwerde des Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) abgegeben. Die Bundesregierung ist bei den Verhandlungen zum Vertrag von Amsterdam erfolgreich für die Beifügung eines Protokolls zum EG-Vertrag eingetreten. Es stellt klar, daß dessen Bestimmungen nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten berühren, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung den öffentlich-rechtlichen Aufgaben dient, wie sie von den Mitgliedstaaten festgelegt und ausgestaltet und den Rundfunkanstalten übertragen werden, und sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kritik der Kunsthandelsverbände und der Privatinitiative Kunst (PIK) an der Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgutes und die diesbezüglich ergänzende Richtlinie 96/100/EG in nationales Recht (Kulturgutschutzgesetz), und welche Auswirkungen haben hier insbesondere die Kunsthandelsverbände zu erwarten?

Dem Schutz national wertvoller Kulturgüter mißt die Bundesregierung einen herausgehobenen Stellenwert zu. Trotz der von den Kunsthandelsverbänden als handelshemmend, überreguliert und bürokratisch beurteilten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften zum Kulturgüterschutz bleibt die Bundesregierung bemüht, den bisherigen liberalen Handel mit Kulturgütern weiterhin sicherzustellen.

Die Kritik der PIK bezieht sich nicht nur auf die o. g. Richtlinien, sondern auch auf die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern. Während jedoch die Verordnung gemäß Artikel 189 Satz 2 und 3 des EG-Vertrags unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt, sind die Richtlinien an die Mitgliedstaaten gerichtet. Diese sind gemäß Artikel 189 Satz 4 des EG-Vertrags verpflichtet, die Richtlinien in nationales Recht umzusetzen. Die Rechtmäßigkeit von Richtlinien kann ein Mitgliedstaat innerhalb einer zweimonatigen Klagefrist nach Bekanntgabe durch den Europäischen Gerichtshof im Rahmen einer Nichtigkeitsklage überprüfen lassen. Eine solche Nichtigkeitsklage ist von der Bundesrepublik Deutschland nicht erhoben worden. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die Rechtsmaterie der genannten Richtlinien in nationales Recht zu transformieren.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der o. g. Richtlinien in nationales Recht war zunächst beabsichtigt, zugleich das derzeit geltende Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 zu novellieren. Auch gegen den entsprechenden Gesetzentwurf eines Rahmengesetzes zum Schutz nationalen Kulturgutes (Stand: 10. Oktober 1997) haben sich der Arbeitskreis deutscher Kunsthandelsverbände und die PIK ausgesprochen. Deren Kritik, durch die Regelungen dieses Entwurfs würden Kunstwerke künftig „ebenso wie Waffen und Drogen behandelt und vom freien Warenverkehr in der Europäischen Union ausgeschlossen", teilt die Bundesregierung nicht. Vielmehr sah dieser Entwurf vor, daß die Ausfuhr von privatem Kulturgut nur noch bei einzigartigen und herausragend bedeutenden Kulturgütern untersagt werden kann.

Aufgrund der seit Dezember 1997 anhängigen Nichtumsetzungsklage ist jedoch von diesem Gesetzesvorhaben Abstand genommen worden. Um einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof zuvorzukommen, soll nunmehr die Rechtsmaterie der Richtlinien in das deutsche Recht umgesetzt werden.

Die Auswirkungen der Richtlinien für den Kunsthandel werden nach Auffassung der Bundesregierung von den Kunsthandelsverbänden weitgehend überschätzt. Die (geringe) Bedeutung der Richtlinien zeigt sich vor allem darin, daß seit dem Inkrafttreten im März 1993 im gesamten EG-Bereich kein Anwendungsfall bekannt geworden ist.

28. Auf welche Weise hat die Bundesregierung im Interesse der deutschen Filmwirtschaft Einfluß auf die Gestaltung des Media II-Programmes genommen, und sieht sie diesbezüglich Nachbesserungsbedarf, vor allem in bezug auf den vereinbarten Garantiefonds, der von der deutschen Filmwirtschaft nach wie vor abgelehnt wird?

Die Bundesregierung hat sich in der Europäischen Union bei den Verhandlungen über das Media II-Programm stets nachdrücklich für die an sie herangetragenen Interessen der Filmwirtschaft eingesetzt. Insbesondere hat sie dabei durchgesetzt, daß die Fördermittel der Europäischen Union auf die drei Bereiche Vertrieb, Entwicklung und Ausbildung konzentriert wurden. Dabei kommt nach Auffassung der Bundesregierung dem Vertrieb besondere Bedeutung zu.

Mit ihrer Forderung nach einer unbürokratischeren Ausgestaltung der Förderprogramme hat sich die Bundesregierung aufgrund der divergierenden Interessen

der EU-Mitgliedstaaten nicht in dem von ihr gewünschten Maße durchsetzen können.

In dem kurzen Umsetzungszeitraum des Media II-Programms seit Januar 1996 hat die Bundesregierung noch keinen Nachbesserungsbedarf gesehen. Sie weist aber darauf hin, daß für Mitte 1998 die „midterm"-Evaluierung des Programms ansteht. Die Bundesregierung sieht keinen Zusammenhang zwischen dem Media II-Programm und dem Kommissionsvorschlag zur Einrichtung eines Garantiefonds für die Film- und Fernsehindustrie. Sie hat in Übereinstimmung mit der Filmwirtschaft den vorgeschlagenen Garantiefonds als Instrument der Produktionsförderung aus grundsätzlichen Erwägungen und aus Subsidiaritätsgründen heraus abgelehnt.

29. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um die filmpolitische Außenvertretung der deutschen Filmwirtschaft hochrangig und in Abstimmung mit den Ländern einheitlich zu regeln, und welchen Stellenwert mißt sie hierbei den Voten des Präsidiums sowie des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt bei?

Für die Bundesregierung hat eine angemessene filmpolitische Außenvertretung Deutschlands einen hohen Stellenwert. Die Bundesregierung vertritt auf der politischen Ebene in der Regel gemeinsam mit den Ländern die Interessen des deutschen Films im Ausland. Soweit Fragen der Filmwirtschaft im Rahmen des EU-Kulturministerrates behandelt werden, erfolgt die deutsche Außenvertretung durch den Staatsminister im Auswärtigen Amt. Soweit es um Fragen geht, die die Interessen der Länder berühren, nehmen auch Vertreter der Länder teil. Ist deren ausschließliche Zuständigkeit betroffen, übernehmen sie die Sprecherrolle.

Als Vertreter des Bundesrates beim Kulturministerrat wurde Staatsminister Zehetmair benannt.

Darüber hinaus entscheidet die Bundesregierung jeweils im Einzelfall, bei welchen Gelegenheiten (Konferenzen, Filmfestivals u. a.) auf welcher Ebene filmpolitische Interessen wahrgenommen werden. Sie wird auch in Zukunft die filmpolitischen Interessen angemessen vertreten und in die jeweilige Entscheidungsfindung auch Anregungen der filmwirtschaftlichen Gremien mit einbeziehen. Die Länder verfahren in ähnlicher Weise.

30. Wie koordiniert die Bundesregierung eine aktive Teilhabe an den erheblichen finanziellen Anstrengungen der EU im Multimediasektor, und welchen Stellenwert mißt sie hierbei den Schnittstellen zum Bereich der Kunst und Kultur bei?

Die Koordination einer aktiven Teilhabe an den finanziellen Anstrengungen der Europäischen Union im Multimediasektor erfolgt mit den bewährten Instrumenten, die für Förderprogramme der Europäischen Union zugunsten der Antragsteller in den Mitgliedstaaten insgesamt gelten. Dabei wird abhängig von der Zielsetzung der Förderprogramme ein jeweils angepaßtes Instrumentarium entwickelt, was auch für den Bereich von Kunst und Kultur gilt.

31. Was unternimmt die Bundesregierung, um in diesem Rahmen eine Beteiligung von sich gründenden Netzwerkinitiativen auf europäischer Ebene zu koordinieren, und welche Initiativen sind ihr im Zusammenhang mit der Schnittstelle Kunst und Kultur bekannt?

Die Maßnahmen der Bundesregierung zielen darauf ab, die Anbindung der entstehenden nationalen Netzwerke, beispielsweise die im Aufbau befindlichen Centre of Competenc (CoC) für „electronic commerce", an die sich gründenden Netzwerken auf europäischer Ebene sicherzustellen.

Dazu gehört, daß die potentiellen Nutzer in Deutschland neben den technischen Kompatibilitäten rechtliche Rahmenbedingungen vorfinden, die u. a. ihren Rechtschutz bei Transaktionen innerhalb der Netzwerke garantieren. Für die Schnittstelle zu Kunst und Kultur gilt dies analog, um beispielsweise den Leistungsschutz für Künstlerinnen und Künstler zu sichern.

32. Wird sich die Bundesregierung bei der EU-Kommission und im Ministerrat dafür einsetzen, den Schwellenwert für die EU-weite Ausschreibung von Architekturwettbewerben so heraufzusetzen, daß zukünftig nur Projekte von überregionaler Bedeutung und entsprechend hohen Baukosten EU-weit ausgeschrieben werden müssen und damit die oft chancenlose und selbstausbeuterische Arbeit vieler Architekturbüros eingeschränkt wird?

Die Bundesregierung hält eine Forderung nach Erhöhung der Schwellenwerte für die Architekturwettbewerbe nach der sog. EG-Dienstleistungsrichtlinie gegenwärtig für nicht durchsetzbar.

In dem seit dem 1. Januar 1997 geltenden Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO haben zentralstaatliche Stellen bereits ab einem Auftragswert von 130 000 Sonderziehungsrechten (SZR) bestimmte Regeln bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen zu beachten. Diese Regelungen sind bis 13. Oktober 1998 in das nationale Recht umzusetzen. Eine Änderung des Schwellenwertes müßte daher zunächst im Rahmen der WTO vollzogen werden und könnte dann erst im Rahmen der EG erfolgen.

33. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Auslobung regionaler Architekturwettbewerbe für Projekte unterhalb des Schwellenwertes weder durch die Römischen Verträge noch durch andere EU-Verträge untersagt wird, wenn nicht, wird sie sich gegenüber der EU-Kommission und im Ministerrat dafür einsetzen, solche regionalen Wettbewerbe zu ermöglichen?

Wettbewerbe, bei denen die Herkunft der Teilnehmer auf bestimmte Regionen begrenzt wird, widersprechen unabhängig von dem Auftragswert generell dem EG-Vertrag, da sie Dienstleister aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausschließen. Eine Änderung des EG-Vertrags wird für nicht durchsetzbar gehalten.

34. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß bei den Übertragungen öffentlicher Bauprojekte an Investoren die Architekten nicht mehr treuhänderische Auftragnehmer der öffentlichen Hand, sondern vielmehr Subunternehmer bzw. Arbeitnehmer der Investoren werden, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung im Hinblick auf die Verantwortung der „Bauherrn Demokratie" für die bauliche Gestalt der Bauten der Gemeinschaft?

Wird ein Bauprojekt an einen Investor vergeben, schließt dies in der Regel neben den Bau- auch die Planungsleistungen ein. Für den öffentlichen Auftraggeber kann eine solche Auftragsvergabe unter Abwägung aller Umstände in bestimmten Fällen sinnvoll sein. Dies ist nach den Vergaberegeln im Ausnahmefall zulässig. In diesem Fall obliegt dem Investor, auch die Planungsleistungen zu erbringen. Er ist frei, in welcher Form er die Einbeziehung eines Architekten organisiert. Aufgrund ihres Ausnahmecharakters wird dieser Vergabeform im Hinblick auf die baukulturelle Verantwortung des öffentlichen Bauherrn keine Bedeutung zugemessen, die das bewährte Prinzip der Trennung von Planung und Ausführung in Frage stellen könnte.

35. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung der auswärtigen Kulturpolitik im Kontext wirtschaftlicher Interessen bei, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß jede Schließung eines Goethe-Institutes auch die Rahmenbedingungen für die deutsche Wirtschaft berührt?

Auswärtige Kulturpolitik ist ein integraler und gleichberechtigter Bestandteil deutscher Außenpolitik. Dabei folgt sie deren Zielen und unterstützt sie flankierend. Zum Geflecht unserer außenpolitischen Interessen gehört im Zeichen des sich verschärfenden Wettbewerbs auf den Weltmärkten in wachsendem Maß auch die Auswärtige Kulturpolitik. Das weltweite Ansehen Deutschlands als Kulturnation ist ein bedeutender Faktor im internationalen Wettbewerb. Kulturelle Ausstrahlung und Präsenz sind vom wirtschaftlichen Erfolg auf den Weltmärkten nicht mehr zu trennen. Die Auswärtige Kulturpolitik muß sich daher verstärkt ihrer Verantwortung für die Sicherung des Standortes Deutschland stellen.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren ihre Anstrengungen verstärkt, die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Kultur zu intensivieren und eine Bündelung der beiderseitigen Interessen zu erreichen. Diese Bemühungen werden fortgesetzt.

Es trifft zu, daß das Netz der Goethe-Institute im Ausland wie auch das der deutschen Auslandsschulen oder der Büros des Deutschen Akademischen Austauschdienstes die Rahmenbedingungen für die deutsche Außenwirtschaft beeinflußt. Die Überprüfung dieser Netze bezieht etwaige Rückwirkungen auf die Interessen der Wirtschaft in jedem Einzelfall ein. Dort, wo die Schließung von Zweigstellen des Goethe-Instituts aufgrund veränderter Prioritätensetzung unumgänglich ist, auch um an anderen Orten neue Institute eröffnen zu können, werden nach Möglichkeit lokale Auffangstrukturen geschaffen, die zumindest Teile der bisherigen Arbeit der Goethe-Institut-Zweigstellen fortführen.

*V. Kulturelle Bildung und Freiwilligenarbeit*

36. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung, daß sich die Berufsbilder im Kulturbereich unter den Bedingungen der zunehmenden Professionalisierung sowie der Auswirkungen der Informationsgesellschaft verändern und Künstler und Künstlerinnen, Kulturpädagogen und -pädagoginnen, Restauratoren und Restauratorinnen sowie Kulturmanager/-organisatoren und deren Kolleginnen neuen Anforderungen gegenüberstehen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich aufgrund der kulturellen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in erheblichem Umfang neue Anforderungen in den Kunst- und Kulturberufen stellen. Damit entsteht ein großer Bedarf zur Modernisierung und Weiterentwicklung von Aus- und Weiterbildung. Um insbesondere den Einfluß der neuen Medien stärker zu analysieren, ist auf Initiative der Bundesregierung die Arbeitsgruppe 8 „Kunst und Kultur in der Informationsgesellschaft" des Forums Info 2000 eingesetzt worden. Experten aus allen Kunst- und Kultursparten sollen zum Verhältnis von Kunst, Kultur und den neuen Kommunikationstechniken sowie zum erforderlichen Qualifikationsbedarf Stellung nehmen. Ein Bericht wird noch in diesem Jahr erwartet.

37. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Entwicklung von Qualifizierungsangeboten im Rahmen der Aus- und Weiterbildung in den Künsten und Kulturberufen unter Einschluß der Restauratoren/Restauratorinnen ggf. in Absprache mit den Ländern zu koordinieren und durch programmbezogene Maßnahmen zu unterstützen?

Die Bundesregierung kann den weitaus größten Teil der Aus- und Weiterbildungsstrukturen in den Künsten und Kulturberufen nicht regeln, da diese Bildungsgänge und -abschlüsse zum Schul- und Hochschulwesen gehören und somit in den Regelungsbereich der Länder fallen. Die Koordinierung dieser Angebote muß im Rahmen der Kultusministerkonferenz erfolgen. Der Bund kann hier ggf. innovative Modellversuche fördern und hat auf diesem Gebiet bereits in der Vergangenheit eine große Zahl von Entwicklungen unterstützt (siehe auch Antwort zu Frage 38).

Hinsichtlich der Restauratoren im Handwerk haben die Handwerkskammern die Möglichkeit, ihre aufgrund des § 42 Abs. 1 Handwerksordnung in Kraft gesetzten Fortbildungsregelungen neuen Entwicklungen anzupassen. Es hat sich bewährt, daß die Handwerkskammern „vor Ort" unmittelbar auf neue Anforderungen reagieren können.

Für den Bereich der dualen Erstausbildung, der in die Bundeszuständigkeit fällt, sind einige neue Berufe geregelt worden bzw. gibt es neue Entwicklungen, die – je nach Definition – dem Kulturbereich zugeordnet werden können. Zum 1. August 1996 sind die neuen Berufe „Film- und Videoeditor/Film- und Videoeditorin" sowie „Mediengestalter Bild und Ton/ Mediengestalterin Bild und Ton" in Kraft getreten. Zum 1. August 1998 werden voraussichtlich die Berufe „Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste", „Fachkraft für Veranstaltungstechnik" und „Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien" erlassen. Außerdem werden vorbereitende Gespräche über die Anerkennung von Ausbildungsberufen für den Bereich Theatermaler/Theaterplastiker/Maskenbildner geführt.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie fördert seit über 20 Jahren besonders begabte Handwerker (Gesellen und Meister), die am „Europäischen Zentrum Venedig für die Berufe in der Denkmalpflege" an den dort angebotenen Fortbildungskursen teilnehmen. Es ist beabsichtigt, die Förderung auch in den kommenden Jahren fortzuführen.

38. Welchen Stellenwert haben vor dem Hintergrund des zusätzlichen Qualifizierungsbedarfs die innovationsfördernden und qualifizierenden Modellversuche des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie an den Hochschulen und im außeruniversitären Bereich, und ist deren Weiterführung und finanzielle Aufstockung geplant?

Durch die Förderung von Aus- und Weiterbildungsprojekten (z. B. Kulturpädagogen, Künstler, Designer, Film, Soziokultur, Medienkompetenz), die Einführung von neuen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und Fachhochschulen (z. B. für Kunsttherapie, Kulturmanagement, Theaterpädagogik, Filmregie und Drehbuch) und z. B. die Förderung der Ausbildung an Musikschulen, des Berliner Modellversuchs zur Neugestaltung schulischer sowie professioneller Ausbildung von Ballettänzern und Artisten wurde das Aus- und Weiterbildungsangebot in Deutschland modernisiert und erweitert. Die Bundesregierung mißt weiterhin den Modellversuchen einen hohen Stellenwert zu und befürwortet ihre Weiterführung, soweit es die finanziellen Möglichkeiten zulassen. Eine Aufstockung ist wegen der finanziellen Engpässe nicht möglich.

39. Wie beurteilt die Bundesregierung, auch angesichts des erreichten Standes der Qualifizierung in der Bundesrepublik Deutschland Bemühungen zum Erlaß eines Berufsschutzgesetzes für Restauratorinnen/Restauratoren, und was gedenkt sie ggf. noch in dieser Legislaturperiode zur Verwirklichung eines solchen Vorhabens zu unternehmen?

In den vergangenen Jahren gab es sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene mehrere Initiativen der Restauratorenverbände zur Schaffung eines berufsrechtlichen Titelschutzes. Mit einem solchen Berufsrecht für Restauratoren soll aus der Sicht der Verbände die Qualität der Leistungen zur Bewahrung und Pflege historischer Kulturgüter gewahrt werden.

Soweit es sich bei dem angestrebten Berufsschutz/ Titelschutz um Berufe im Schul- und Hochschulwesen und damit um den landesrechtlichen Regelungsbereich handelt, ist keine Bundeszuständigkeit gegeben. Soweit eine berufliche Fortbildung von Restauratoren nach Berufsbildungsgesetz/Handwerksordnung angesprochen ist, ist darauf hinzuweisen, daß in beiden Gesetzen ein besonderer Berufsschutz nicht vorgesehen wurde. Diese Gesetze enthalten lediglich eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß von Fortbildungsprüfungsordnungen, in denen auch die Abschlußbezeichnung festgelegt wird. Derartige Rechtsverordnungen wurden aber bisher wegen fehlender Zustimmung der Sozialpartner nicht erlassen.

Problematisch wäre ein besonderes Berufsrecht bezüglich seiner Vereinbarkeit mit Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz. Evidente Gründe des Allgemeinwohls, die einen Eingriff in den Schutzbereich des Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz rechtfertigen, wurden bisher nicht dargelegt. Die Bundesregierung hält deshalb ein derartiges Berufsrecht für nicht erforderlich.

40. Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung, daß die Menschen in der Informationsgesellschaft an der Kultur verstärkt als an einem medienvermittelten Ereignis teilhaben und gleichzeitig die kommerzielle Unterhaltungskultur immer mehr an Bedeutung gewinnt?

Bei der Einschätzung der zukünftigen Entwicklung der Informationsgesellschaft erscheint keinesfalls sicher, daß die „kommerzielle Unterhaltungskultur" die dominante Rolle bei der Vermittlung (kultureller) Ereignisse spielen wird. Durch das Aufkommen interaktiver Möglichkeiten, z. B. über CD-ROM oder das Internet, ergeben sich neue Gestaltungsräume für Kunst und Kultur. So wächst die Zahl der Internet-Teilnehmer derzeit weltweit exponentiell. In Deutschland gibt es mittlerweile 4,5 Millionen Internet-Nutzer. Im Gegensatz zur passiven Aneignung von Kultur bieten interaktive Medien die Chance, gezielt auf bestimmte kulturelle Angebote zurückzugreifen und dadurch in neuartiger Weise an der kulturellen Entwicklung teilzunehmen.

Ob die neuen Medien in diesem Sinne genutzt werden, hängt – wie schon in der bisherigen Kultur- und Medienentwicklung – davon ab, inwieweit das Potential von Künstlern mitgestaltet wird und in den Künsten Anwendung findet. Inwieweit das Publikum, vor allem

auch Kinder und Jugendliche, mögliche ästhetische und künstlerische Ausdrucksformen aufnehmen und nutzen, ist auch zukünftig eine Frage der kulturellen Bildung und – als neue Anforderung – der Medienkompetenz. Im Zeitalter der Globalisierung bieten sich auch für Kunst und Kultur völlig neue Möglichkeiten, in beliebigem Umfang Räume zu überwinden und Kontakte zu entwickeln, um auch künstlerisch gestaltend und kommunikativ mitzuwirken.

Darüber hinaus bieten die neuen Kommunikationstechniken weitreichende Möglichkeiten zur Information über Kunst und Kultur, sind selbst eine wirksame Form von „Bildungstechnologie". Sie können damit zur Förderung von Kunstverständnis in der breiten Öffentlichkeit beitragen. Die „klassischen Künste" wie z. B. Malerei, Theater, Literatur und Tanz können als unmittelbare reale Erlebnisformen in Verbindung und im Gegenüber zu den „virtuellen Welten" ihren besonderen Reiz und damit ihre Anziehungskraft behalten. Insoweit ist die Bundesregierung der Auffassung, daß auch in Zukunft Kunst und Kultur eine herausragende Bedeutung haben und den Menschen aktives Gestalten und kreative Erlebnisse ermöglichen.

41. Welche Konsequenzen hat diese Entwicklung nach Meinung der Bundesregierung, die zur rein rezeptiven und medienvermittelten Aneignung von Kultur führt, für die aktive kulturelle Partizipation?

Siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 40.

42. Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Situation der ästhetischen Erziehung an den allgemeinbildenden Schulen, und ist sie bereit, diesen Bereich der Kulturvermittlung durch innovative Modellversuche zu fördern?

Die Auswertung der Modellversuche zum Förderungsbereich „Musisch-kulturelle Bildung" im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat ergeben, daß in der Schule das „ganz praktische künstlerische Arbeiten" zunehmend gegenüber einer „eher rezeptiven Aneignung von kultureller Tradition" an Bedeutung gewinnt. Während der „Orientierungsrahmen" zur „Medienerziehung in der Schule" der BLK 1995 für den Kunstunterricht als Beispiele für Medienerziehung u. a. das Produzieren von Fotocollagen und Videofilmen anführt, dürfte die Einbeziehung von moderner Medienkunst erst am Anfang der Entwicklung stehen. Auch die Arbeit von Museen zur Digitalisierung ihrer Kunstbestände im Hinblick auf die Nutzung für Bildung und Unterricht befindet sich noch in den Anfängen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie unterstützt die Initiative „Schulen ans Netz", um alle Schulen in die Lage zu versetzen, mit Computer und Netzanschluß Unterrichtsprojekte einschließlich künstlerischer Arbeiten, durchzuführen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Vermittlung von Medienkompetenz geleistet und auch eine Voraussetzung für die Weiterentwicklung der ästhetischen Erziehung auf diesem Gebiet in den allgemeinbildenden Schulen geschaffen.

Die Bundesregierung ist bereit, im Rahmen der in der Antwort zu Frage 47 aufgezeigten Möglichkeiten diesen Bereich der Kunstvermittlung zusammen mit den Ländern durch innovative Modellversuche zu fördern.

43. Beabsichtigt die Bundesregierung, die bundesweiten Wettbewerbe zur Begabungsförderung in den verschiedenen Kunst- und Kultursparten für Jugendliche und Studierende weiterhin zu fördern, und wenn ja, in welchem Umfang?

Im Kinder- und Jugendplan des Bundes haben sich die bestehenden Preise und Wettbewerbe gut bewährt und sind deshalb in den letzten Jahren immer weiter ausgebaut worden. So konnte im Zuge der deutschen Einheit im Bereich der musikalischen Bildung die in der DDR bestehenden zentralen Treffen junger Talente nahtlos in die Wettbewerbe von „Jugend musiziert" integriert werden. Auch das Rundfunkmusikschulorchester als ehemaliges Jugendorchester der DDR konnte als permanente innerdeutsche Begegnungsmaßnahme in der Trägerschaft des Verbandes deutscher Musikschulen als „Deutsches-Musikschul-Orchester" weitergeführt werden. In den Jahren 1995/96 ist die Bundesbegegnung „Jugend jazzt" als Unterfütterung für das Bundesjazzorchester (BuJazzO) hinzugekommen. Die gesamte Palette der Jugendwettbewerbe von „Jugend musiziert" bis „Jugend und Video" soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufrechterhalten und auf dem erreichten Niveau fortgeführt werden.

Das Bundesministerium des Innern fördert mit dem Deutschen Musikwettbewerb, dem Dirigentenforum und dem „Konzert des Deutschen Musikrates" sowie mit dem Bundeswettbewerb Gesang Berlin und dem Deutschen Musikinstrumentenfonds Projekte, die sich – in Weiterführung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendplanes – mit Erfolg und Effizienz der Herausbildung und Entwicklung des nationalen musikalischen Spitzennachwuchses widmen. Auch diese Maßnahmen sollen im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel weitergeführt werden.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie fördert mit großem Erfolg die Wettbewerbe für junge Autoren, Komponisten, Liedermacher, für Schülertheater sowie den europäischen und deutschen Filmwettbewerb und vergibt Förderpreise im Rahmen des Malwettbewerbs der Deutschen Telekom. Im Hochschulbereich werden der Kunststudenten- sowie der deutschsprachige Schauspielstudentenwettbewerb durchgeführt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie ist bemüht, diese Maßnahme zur Begabungsförderung auf hohem Niveau auch in Zukunft fortzuführen.

44. Stimmt die Bundesregierung damit überein, daß die Befähigung zu aktiver kultureller Beteiligung im außerschulischen Bereich immer mehr an Bedeutung gewinnt, und wenn ja, welche Maßnahmen sind (z. B. im Rahmen des Kinder- und Jugendplanes) vorgesehen, um hier ggf. in Absprache mit den Ländern unterstützend tätig zu werden?

Im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes beobachtet die Bundesregierung seit etwa 15 Jahren eine ständig steigende Nachfrage nach den Angeboten der kulturellen Jugendbildung. Wie bereits in der Antwort zu Frage 43 dargestellt, reagiert die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem Ausbau der Angebote in ständiger Absprache mit den Ländern über die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden. Die Formulierung der Förderziele vollzieht sich überdies in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den bundeszentralen freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Bedeutung der Befähigung zur aktiven kulturellen Beteiligung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit seinen Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan des Bundes vom 20. Dezember 1993 unterstrichen, in denen ausgeführt ist: „Kulturelle Bildung soll Kinder und Jugendliche befähigen, sich mit Kunst, Kultur und Alltag phantasievoll auseinanderzusetzen. Sie soll das gestalterisch-ästhetische Handeln in den Bereichen Bildende Kunst, Film, Fotografie, Literatur, elektronische Medien, Musik, Rhythmik, Spiel, Tanz, Theater, Video u. a. fördern. Kulturelle Bildung soll die Wahrnehmungsfähigkeit für komplexe soziale Zusammenhänge entwickeln, das Urteilsvermögen junger Menschen stärken und sie zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft ermutigen. Diese Aufgabe wird auf Bundesebene insbesondere durch zentrale Fachorganisationen und -einrichtungen wahrgenommen, die über qualifizierte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen."

45. Ist der Bundesregierung bekannt, daß immer mehr Projekte kultureller Bildung Schnittstellen und Berührungen zu den wachsenden Beschäftigungsfeldern in den Kultur-, Medien- und Dienstleistungsbranchen aufzeigen, und beabsichtigt sie durch zielgerichtete Modellversuche, diese neuen Formen von Jugendkulturarbeit zu qualifizieren und wissenschaftlich zu begleiten?

Daß zahlreiche Projekte kultureller Bildung vermehrt Schnittstellen und Berührungen zu den Beschäftigungsfeldern in den Kulturmedien und Dienstleistungsbranchen aufzeigen, ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung hat dies in einem zweieinhalbjährigen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Evaluierungsprojekt verdeutlicht. Das Evaluierungsprojekt hat nachgewiesen, daß die im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes geförderten Träger der kulturellen Jugendbildung auf der Bundesebene auf sehr hohem Niveau arbeiten und in ihren Angeboten, insbesondere auch in ihren Fortbildungsangeboten, wie sie vor allem in der Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung und der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung in Trossingen zu finden sind, auf dem aktuellsten Stand der Entwicklung sind.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie hat durch Modellversuche und Weiterbildungsprojekte Entwicklungen in diesem Bereich gefördert (z. B. neue Formen soziokultureller Arbeit, Kulturmanagement für freie Träger, „Kunst im Internet" für Jugendkunstschulen). Zum weiteren Förderbereich im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und zu den zukünftigen Förderungsmöglichkeiten siehe Antwort zu Frage 47.

46. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung durch die Bundeszentrale für Politische Bildung der kulturellen Bildung im Kontext der sich entwickelnden Informationsgesellschaft bei, und beabsichtigt die Bundesregierung, hier stärkere Akzente durch neue Förderrichtlinien zu setzen?

Die Bundeszentrale für politische Bildung ist durch die einschneidenden Umbrüche in der Medien- bzw. Informationsgesellschaft in besonderer Weise gefordert. Sie hat dies erkannt und trägt dem Rechnung. Die Förderrichtlinien ermöglichen es Trägern und Veranstaltern, kulturelle Bildung im Kontext der Informationsgesellschaft zu begreifen und durchzuführen.

Zu den Maßnahmen der Bundeszentrale für politische Bildung, die den Bereich der kulturellen Bildung als Teil politischer Bildung stärker einbeziehen, gehört z. B. das alle drei Jahre stattfindende Festival „Politik im Freien Theater", das erneut für den November 1999 in Stuttgart geplant ist, oder das Projekt „Dialog zwischen den Kulturen" im November 1997 in Berlin, das neben traditionellen Formen der Vermittlung politischer Bildung, wie Seminaren und Vortragsveranstaltungen, auch Musik, Theater und andere künstlerische Darbietungen in das Programm einbezogen hat. Eine Vielfalt medienpädagogischer Arbeitsmaterialien (z. B. Search & Play Plus als interaktive Datenbank für Computerspiele, CD-ROM „Politische Bildung Online" sowie Handbücher und Broschüren-Sets) bieten direkte Wege für den Bürger, die neuen Medien zu erschließen und nutzbar zu machen.

47. Wie beurteilt die Bundesregierung die in den letzten Jahren durch die Bund-Länder-Kommission geförderten innovativen Modellvorhaben, und ist sie bereit, auch in Zukunft in diesem Sinne weiter tätig zu sein?

Im November 1997 ist von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung ein Bericht über die Auswertung von 29 Modellversuchen im Bereich „Musisch-kulturelle Bildung", die zwischen 1988 und 1996 von Bund und Ländern ge-

meinsam gefördert wurden, vorgelegt worden. Diese Modellversuche haben erheblich dazu beigetragen, das Spektrum der kulturellen und künstlerischen Bildungsprozesse in den Bereichen der schulischen, außerschulischen und beruflichen Bildung sowie der Hochschule zu erweitern. So wurden in der Regelschule neue Impulse in den Fächern Musik und Kunst bei den Unterrichtsinhalten und -materialien einschließlich der Fortbildung des Lehrpersonals gegeben. Für Jugendkunstschulen, soziokulturelle Zentren und freie Kulturgruppen wurden vor allem neue Angebote entwickelt und Zielgruppen erschlossen. In den Hochschulen sind neue Formen der studentischen Kulturarbeit entstanden sowie innovative Studiengänge für Kulturmanagement und Kunsttherapie eingeführt worden.

Inzwischen haben sich Bund und Länder auf eine veränderte gemeinsame zukunftssichernde Innovationsstrategie im Bildungswesen verständigt. Modellversuche sind zukünftig mehr als bisher auf solche zentralen Problembereiche zu konzentrieren, für die erkennbar ein umfassender bildungspolitischer, pädagogischer und fachlicher Handlungsbedarf besteht. Zentraler Ansatzpunkt sind mittelfristig festgelegte Schwerpunkte, die ihren konkreten Ausdruck vorrangig in Programmen finden. Die Festlegung der Schwerpunkte erfolgt durch die Kommission der BLK.

Von den am 2. Juni 1997 beschlossenen Schwerpunkten bietet der Bereich „Erweiterte Verantwortung und Qualitätssicherung im Bildungswesen" die Möglichkeit, Aspekte der ästhetischen Erziehung (siehe Frage 42) und der Jugendkulturarbeit (siehe Frage 45) auch zukünftig zu berücksichtigen. Das in diesem Schwerpunkt z. Z. vorbereitete Programm „Qualitätsverbesserung durch Steigerung der Innovationsfähigkeit und der Selbstwirksamkeit in Schulen und Schulsystemen" wird entsprechende Module enthalten. Darüber hinaus ist in der BLK vorgesehen zu prüfen, ob auch ein neues Programm zur kulturellen Bildung entwickelt wird.

48. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß der Umfang und der Stellenwert der Freiwilligenarbeit in der Gesellschaft stetig zunimmt, und ist ihr bekannt, in welchem Ausmaß sowie in welchen Formen das Freiwilligenengagement im Kulturbereich vorkommt?

Erkenntnisse über ehrenamtlich Tätige im Kulturbereich hat die Bundesregierung aus der durch den Deutschen Kulturrat e.V. 1995 durchgeführten Untersuchung „Stand und Perspektiven ehrenamtlicher Arbeit im Kulturbereich" erhalten. In diese Untersuchung hat der Deutsche Kulturrat e.V. 211 auf Bundesebene tätige Mitgliedsverbände und -organisationen sowie andere ausgewählte Verbände des Kulturbereichs aus den Sparten Darstellende Künste, Literatur, Film/Audiovision, Musik, Bildende Künste, Design, Soziokultur befragt. Der Rücklauf der Antworten beträgt 60 %. Um auch die Landes- und Kommunalebene zu berücksichtigen, hat der Deutsche Kulturrat e.V. entsprechende Befragungen der Landes- und Regionalverbände des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) in die Auswertung mit einbezogen. Einen genauen Überblick über die Anzahl der kommunal verankerten Zusammenschlüsse, die ehrenamtlich im weitesten Sinne für das Kulturleben tätig sind, gibt es nicht und kann es kaum geben, da diese einem ständigen Wandel unterliegen (vgl. hierzu Antwort der Bundesregierung zur Förderung der Bereitschaft zur ehrenamtlicher Tätigkeit vom 1. Oktober 1996 auf die Große Anfrage zur Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit für unsere Gesellschaft; Drucksache 13/5674).

49. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um dieses bürgerschaftliche Engagement durch Qualifikation und Information zu unterstützen?

Die Bundesregierung unterstützt dieses bürgerschaftliche Engagement durch einen umfassenden Maßnahmenkatalog. Dieser Maßnahmenkatalog wird vor allem in den Antworten zu Fragen 16 und 17 der bereits erwähnten Großen Anfrage (Drucksache 13/5674) mit den darin beschriebenen vielfältigen Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit und der finanziellen Fördermöglichkeiten dargelegt.

Auf Initiative und mit Unterstützung der Bundesregierung ist zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements die Stiftung Bürger für Bürger errichtet worden. Sie ist bundesweit Ansprechpartnerin, bietet Information und Beratung und wertet damit das Ehrenamt auf. Durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit für das Ehrenamt, Vernetzung, Qualitätssicherung, Forschung und Innovation soll die Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit und damit das Interesse an bürgerschaftlichem Engagement noch erhöht werden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zudem im Rahmen seiner Bundesinitiative „Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe" in Nr. 13 der „Qs-Reihe" (Materialien zur Qualitätssicherung) einen Bericht zur Qualitätsentwicklung in der ehrenamtlichen Vorstandsarbeit veröffentlicht.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie fördert ein Modellprojekt der Kulturpolitischen Gesellschaft zur „Freiwilligen Arbeit in der kulturellen Bildung". Von 1997 bis 1999 werden dabei in Modellregionen Maßnahmen zur Intensivierung und Qualifizierung ehrenamtlichen Engagements im Kulturbereich entwickelt und erprobt.

### VI. *Kulturforschung und -statistik*

50. Wie schätzt die Bundesregierung den Umstand ein, daß gegenwärtig die Kulturpolitik auf allen Politikebenen einer Phase der Neuorientierung unterliegt, und welchen Handlungsbedarf sieht sie, diesen Prozeß durch eine praxisnahe Kultur(politik)forschung sowie Kulturstatistik zu untersuchen und zu begleiten?

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren eine Reihe von Projekten in den Bereichen Kulturforschung und Kulturstatistik initiiert oder unterstützt. Angesichts der begrenzten Mittel werden Prioritäten bei der Auswahl kulturpolitisch relevanter Forschungsgegenstände gesetzt. Die Kulturforschung der Bundesregierung orientiert sich an konkreten Fragen und Problemen der jeweils aktuellen kulturellen Praxis und versteht sich nicht als Forschung im weiten wissenschaftlichen Sinne.

Eine besonderer Schwerpunkt der Forschung widmet sich beispielsweise der volkswirtschaftlichen Bedeutung von Kunst und Kultur. Mehrere Gutachten zu diesem Thema vermitteln die Erkenntnis, daß Kunst und Kultur über ihre ideelle und gesellschaftliche Bedeutung hinaus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor sind. Dies wird mit Daten z. B. zur Beschäftigung, zu Investitionen und zu den Einkommensentwicklungen dokumentiert. Darüber hinaus beweisen die Studien bei volkswirtschaftlicher Betrachtung von Kunst und Kultur, daß die öffentlichen Ausgaben in diesem Bereich direkt und indirekt deutlich höhere Einnahmen auslösen und deshalb auch in dieser Beziehung von einer „Kulturrendite" gesprochen werden kann.

Eine andere Untersuchung beschäftigt sich mit dem Ehrenamt in der Kultur und den Perspektiven ehrenamtlicher Arbeit im Kulturbereich. Erstmals wird umfassend der für die Kultur so relevante und unverzichtbare freiwillige Beitrag zahlreicher Bürgerinnen und Bürger dargestellt, ohne den das kulturelle Leben in der Bundesrepublik Deutschland undenkbar wäre. Die Studie zeigt facettenreich, wo und inwieweit das ehrenamtliche Engagement von Verbänden und Organisationen des kulturellen Lebens gesellschaftlichen Veränderungen unterliegt, welche Fragen im einzelnen für die Verbandsarbeit von besonderer Relevanz sind und welche Maßnahmen zur Stärkung ehrenamtlicher Mitwirkung angestrebt werden sollten.

Die Bundesregierung wird auch künftig aktuelle kulturelle Entwicklungen durch entsprechende Untersuchungen begleiten.

51. Welche Mittel sind im Haushalt des Bundesministeriums des Innern sowie anderer Bundesministerien für welche Zwecke der Kulturforschung vorgesehen, und sollen diese mittelfristig erhöht werden?

Im Haushalt des Bundesministeriums des Innern sind im Kapitel 06 03 Titel 684 21 Ziffer 2.7 „Kulturforschung" Mittel in Höhe von 50 000 DM für kulturpolitische Forschungsprojekte vorgesehen.

Im Kapitel 06 02 Titel 544 01 „Forschung, Untersuchungen und ähnliches" sind ferner 120 000 DM eingestellt, die durch Forschungsvorhaben Entscheidungshilfen liefern und zur Lösung von Problemen im Medienbereich beitragen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird 1998 voraussichtlich rd. 580 000 DM für Forschungsprojekte zur kulturellen Bildung aus Kapitel 30 02 Titel 652 05 aufwenden.

In den Folgejahren wird die Höhe der Mittel für diesen Zweck vom Forschungsbedarf und den finanziellen Möglichkeiten abhängen.

52. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Kulturstatistiken von Bund, Ländern und Gemeinden aufeinander abzustimmen, damit die alle Ebenen einschließende kulturstatistische Übersicht erleichtert wird, und sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, den Ausbau einer nationalen Kulturstatistik, insbesondere vor dem Hintergrund der europäischen Integration, zu unterstützen?

Die Bundesregierung bemüht sich, zum notwendigen Prozeß der Klärung und Harmonisierung nach ihren Kräften und entsprechend ihrer Kompetenz beizutragen. Der Bund kann angesichts der Kulturhoheit der Länder aber keine bundesgesetzlichen Regelungen für kulturstatistische Erhebungen oder nationale Kulturstatistiken erlassen.

Nach der deutschen Einheit erschien es der Bundesregierung zunächst wichtig, einen gesicherten und allseits anerkannten Bestand an kulturstatistischen Daten zu gewährleisten. Um diesem Ziel näher zu kommen, wurde das Statistische Bundesamt beauftragt, sämtliche kulturstatistisch relevanten Daten nach systematischen Gesichtspunkten zusammenzutragen, zu gliedern und zu kommentieren, um sie als bisher einmalige Querschnittsdarstellung „Kultur in Deutschland – Zahlen und Fakten" praktischen Nutzungsmöglichkeiten zugänglich zu machen. Mit dem vom Bund initiierten Projekt konnten wesentliche Voraussetzungen für die fachliche Diskussion um Klärung und Harmonisierung kulturstatistischer Grundlagen geschaffen werden.

Im Memorandum zur EU-Statistik vom Januar 1996 hat sich die Bundesregierung dafür eingesetzt, daß Statistiken im Rahmen der Europäischen Union maßvoll gestaltet und bei der Programmgestaltung klare Prioritäten gesetzt werden, wobei solche Vorhaben Vorrang haben sollen, deren Harmonisierung für die Ziele der Wirtschafts- und Währungsunion unerläßlich ist. Die Entwicklung einer europäischen Kulturstatistik gehört derzeit nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu den vorrangigen Aufgaben.

53. Welchen Stellenwert haben die kulturstatistischen Erhebungen des Bundesamts für Statistik, und welche Vorstellungen gibt es, sie weiterzuführen und auszubauen?

Das Statistische Bundesamt führt keine eigenen kulturstatistischen Erhebungen durch. Dazu fehlen ihm vor allem die rechtlichen Voraussetzungen. Es beschränkt sich derzeit darauf, ausgewählte kulturstatistische Ergebnisse anderer Datenlieferanten zu veröffentlichen, um der Öffentlichkeit ein möglichst umfassendes Informationsangebot über alle wesent-

lichen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens als zentrale Stelle anbieten zu können. Insbesondere publiziert es im Kapitel „Kultur" des Statistischen Jahrbuchs ausgewählte Ergebnisse externer Kulturstatistiken (z. B. Museums-, Bibliotheks- und Theaterstatistik). Ähnliches gilt für weitere Querschnittsveröffentlichungen des Amtes (z. B. „Datenreport").

Das Statistische Bundesamt wird angesichts der Kompetenzverteilung im Bereich der Kulturstatistik sowie der Forderung, das Programm der amtlichen Statistik auf das unbedingt Notwendige zu beschränken, seine kulturstatistischen Arbeiten in absehbarer Zeit nicht ausbauen.

*VII. Kulturförderung*

54. Ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, daß sich aus dem Kulturstaatsprinzip des Grundgesetzes, aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, aus Artikel 35 des Einigungsvertrages und aus bisher durchgeführten Maßnahmen eine Verpflichtung zur direkten Förderung von Kunst und Kultur aus Bundesmitteln ergibt?

Der Bund hat – wie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt hat – aus der Natur der Sache in der Verfassung angelegte Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kulturförderung. Allerdings hatte Artikel 35 des Einigungsvertrages lediglich eine „kulturelle Übergangsfinanzierung" zum Gegenstand. Diese Vorschrift hat die Möglichkeit für eine besondere, befristete Mitfinanzierung durch den Bund eröffnet; sie hat nichts an der durch das Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern geändert. Bereits im Jahr 1994 ist – bis auf das 1996 eingeführte Denkmalschutz-Sonderprogramm „Dach und Fach" – die Übergangsfinanzierung nicht mehr fortgeführt worden. Dies entsprach ihrem transitorischen Charakter. Durch eine entsprechende Finanzausstattung der neuen Länder und des Landes Berlin durch ihre Einbeziehung in den Länderfinanzausgleich war das Stadium abgeschlossen, das eine einigungsvertragsbedingte Finanzierung gerechtfertigt hat. Schon der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 30. Juni 1994 hat in seiner Präambel nicht mehr auf Artikel 35 Abs. 4 Satz 2 des Einigungsvertrages Bezug genommen.

Ferner folgt „aus bisher durchgeführten Maßnahmen" nicht ohne weiteres eine Verpflichtung zur weiteren Förderung. Vielmehr können kulturpolitische oder finanzielle Gründe auch einmal dazu führen, Förderungen für bestimmte Einrichtungen oder Projekte zu beenden.

55. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung dem Beschluß der KMK über die kulturellen Aktivitäten des Bundes vom Dezember 1993 über die „Kulturförderung des Bundes" bei, und welche Konsequenzen zieht sie hieraus für ihre eigene Zuständigkeit, die Abstimmung mit den Ländern und vor allem vor dem Hintergrund der europäischen Einigung und der Verpflichtung des Bundes zur Mitwirkung an der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse, insbesondere bezüglich der im Einigungsvertrag geregelten Fragen der Deutschen Einheit ggf. für eine Neuordnung der Kompetenzen?

Die Bundesregierung leitet ihre Kompetenzen im Bereich der Kulturförderung aus den in der Antwort zu Frage 54 dargelegten verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten her. In dem Beschluß der KMK vom Dezember 1993 werden Bundeskompetenzen auf dem Gebiet der Kulturförderung ebenfalls anerkannt. Die Bundesregierung begrüßt deshalb grundsätzlich diesen Beschluß der KMK.

Konsequenzen für eine Neuordnung der Kompetenzen im Bereich der Kulturförderung lassen sich aus dem KMK-Beschluß nicht herleiten. Die bisherige Kompetenzverteilung, die den Ländern und Kommunen die Hauptverantwortung für die Kulturförderung zuweist, hat sich aus der Sicht des Bundes bewährt.

56. Sieht die Bundesregierung Koordinierungsbedarf mit den Ländern hinsichtlich der Aktivitäten der EU auf dem Feld der Kultur, und wie will sie dafür sorgen, daß die Projektträger an den Programmen angemessen partizipieren?

Die Länder wirken bei den Aktivitäten der Europäischen Union auf dem Feld der Kultur gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes sowie des Gesetzes vom 12. März 1993 über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern mit. Die Bundesregierung informiert durch Publikationen und regelmäßige Besprechungen Vertreter der Kulturschaffenden über Entwicklungen auf dem Gebiet der Europäischen Kulturpolitik. Sie richtet beim Deutschen Kulturrat in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission eine Kontaktstelle ein.

57. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, daß Deutschland an der Entwicklung von Multimedia im Bereich Film (Digitalisierung des Films) und im Bereich der Museen angemessen beteiligt sowie im Hinblick auf die kulturellen und gesellschaftlichen Strömungen und Tendenzen hinreichend vorbereitet ist?

Zunächst einmal ist es die Aufgabe der Filmwirtschaft selbst, die neuen Multimedia- und Digitaltechniken in der Filmproduktion einzusetzen und so z. B. im Animations- oder Trickfilmbereich neue Akzente zu setzen. Hierfür werden den Filmproduzenten im Rahmen der Filmförderung des Bundes und der Länder für einzelne Filmprojekte Förderungshilfen zur Verfügung gestellt. Auf europäischer Ebene können Film- und Fernsehproduzenten im Trickfilmbereich und im Bereich „new media investment" über das Media II-Programm und seine Plattform „Cartoon" sowie durch das EU-Programm „Info 2000" gefördert werden. „Info 2000" fördert multmediale Projekte, die das europäische Kulturerbe wirtschaftlich erschließen, Geschäftsdienste für kleine und mittlere Unternehmen leisten oder geogra-

phische sowie wissenschaftliche, technische und medizinische Informationen aufbereiten.

Darüber hinaus fördert das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Forschung und Technologie Multimedia-Anwendungen für Film und Museen im Rahmen des Programms „Innovation für die Wissensgesellschaft" (z. B. durch den „Gründerwettbewerb Multimedia").

58. Wie beurteilt die Bundesregierung die Bedeutung der Medienentwicklung für den Kunst- und Kulturbereich, und ist sie bereit, Modellvorhaben zu fördern, die den Umgang mit den neuen Medien in den Kultureinrichtungen erleichtern?

Die neuen Medien sind von großer Bedeutung für den Kunst- und Kulturbereich (siehe auch die Ausführungen zu den Fragen 40, 41). Über die Ergebnisse der Beratungen der Arbeitsgruppe 8 „Kunst, Kultur und die Informationsgesellschaft" des Forums Info 2000, das von der Bundesregierung initiiert wurde, wird die Öffentlichkeit noch in diesem Jahr unterrichtet. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie fördert bereits zwei Weiterbildungsprojekte für Jugendkunstschulen und soziokulturelle Einrichtungen bzw. Volkshochschulen, in denen Angebote für Kinder und Jugendliche bzw. Erwachsene sowie Weiterbildungsmaßnahmen für das Fachpersonal dieser Einrichtungen entwickelt und erprobt werden. Zu den grundsätzlichen Fördermöglichkeiten von Modellversuchen siehe Antwort zu Frage 47.

59. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Fähigkeit zur Nutzung des Internet eine wichtige Voraussetzung für die internationale Konkurrenzfähigkeit unserer Gesellschaft ist, und ist sie bereit, die öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken als zur Vermittlung dieser Fähigkeiten besonders geeignete Institutionen exemplarisch zu fördern („Bibliotheken ans Netz!"), um allen Altersgruppen und Bevölkerungsschichten eine länderübergreifende chancengleiche Entwicklung zu ermöglichen?

Eine breite Nutzung des Internet ist in Zukunft eine wichtige Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft. Der Rat für Forschung, Technologie und Innovation hat in seinen Empfehlungen zur Förderung der Informationsgesellschaft die Fähigkeit zur Nutzung des Internet und die wichtige Rolle der Bibliotheken in der Bereitstellung, Vermittlung und Erschließung von Informationen unterstrichen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie fördert mehrere Modellversuche zum Einsatz neuer Kommunikations- und Informationstechnologien und zur Internet-Nutzung in Wissenschaftlichen und Öffentlichen Bibliotheken. In diesen Modellversuchen werden technische Systeme mit elektronischen Dienstleistungsangeboten für die Nutzer sowie Maßnahmen zur Qualifizierung des Bibliothekspersonals im Umgang mit neuen Medien entwickelt und erprobt. Im Rahmen des Gemeinsamen Hochschulsonderprogramms III des Bundes und der Länder unterstützt die Bundesregierung den Einsatz von Multimedia im Hochschulbereich. Den Hochschulbibliotheken stehen im Rahmen dieser Förderung Mittel für den verstärkten Einsatz von Kommunikations- und Informationstechnologien und zur Verbesserung entsprechender Dienstleistungen zur Verfügung.

Die vom Bundesministerium des Innern getragene Bundesanstalt „Die Deutsche Bibliothek" mit ihren Standorten in Frankfurt am Main, Leipzig und Berlin gehört mit ihrer Funktion „Zentrale Archivbibliothek und nationalbibliographisches Zentrum der Bundesrepublik Deutschland" besonders auf dem Gebiet der Vernetzung und der digitalen Informationsangebote zur innovativen Spitzengruppe in Europa.

Sie verfügt über einen intern und weltweit nutzbaren Online-Katalog, über Internetzugänge, über ein www-Gateway mit offenen Schnittstellen sowie über ein Multimedia-System zur Bereitstellung, Nutzung und Langzeitsicherung digitaler Publikationen. Sie ist sowohl Anbieter als auch Vermittler im Internet und eröffnet Zugang zu den deutschsprachigen Publikationen. Sie hat die Schaffung einer virtuellen Europäischen Bibliothek initiiert, die den Nutzern unter einer Internetadresse (http://www.ddb.de/gabriel/) den Zugang zu allen Dienstleistungen von 38 Nationalbibliotheken erlaubt.

Darüber hinaus haben die britische, französische und deutsche Nationalbibliothek Arbeitsabsprachen auf folgenden Gebieten getroffen:

— direkter gegenseitiger Zugang zu elektronischen Dienstleistungen,
— digitale Dokumentlieferung im Rahmen des Urheberrechts,
— abgestimmter Bestandsaufbau der Sammlungen.

Die modernsten Anforderungen entsprechende Informationsinfrastruktur, die internationale Ausrichtung bei Partnerschaften und Förderprojekten und die eigene Professionalität haben Informationsvermittlung und Wissenstransfer für Wissenschaft, Bildung und Wirtschaft durch „Die Deutsche Bibliothek" international konkurrenzfähig gemacht.

Bei der Bewältigung der bibliothekenbezogenen Informationstechnologie wird nach den Vorstellungen des Gutachtens „Die Zukunft der Staatsbibliothek", denen sich die Bundesregierung insoweit anschließt, auch die Staatsbibliothek in Berlin – Preußischer Kulturbesitz – eine herausragende Rolle spielen.

60. Beabsichtigt die Bundesregierung, an ihrer Förderung der Literatur bzw. Wortkultur festzuhalten, und inwiefern will sie spezielle Aspekte durch neue Übertragungsmöglichkeiten aufgreifen?

Die Bundesregierung hat es von jeher als ihre Aufgabe angesehen, aus gesamtstaatlicher Verantwortung einen Beitrag zur Förderung der Literatur zu leisten.

Grundlage der Literaturförderung des Bundes bildet die Pflege und Bewahrung des literarischen Erbes, verbunden mit dem Aufbau und Ausbau gesamtstaatlich bedeutsamer Einrichtungen sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Entstehen und die Entwicklung der Literatur.

Schwerpunkte bilden die Unterstützung bei der Vermittlung von Literatur sowie die Förderung der Existenz der Autoren und der Produktionsbedingungen. Dabei werden selbstverständlich im Rahmen des aktuell technisch, logistisch und finanziell Machbaren neue Übertragungsmöglichkeiten aufgegriffen und verwirklicht. Einzelheiten und -beispiele hierzu lassen sich der Beantwortung der Frage 59 entnehmen.

Auch in Zukunft wird die Bundesregierung an ihrer Literaturförderung unter Berücksichtigung des bundesstaatlichen Kompetenzgefüges festhalten.

61. Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß die Übersetzungstätigkeiten in die Literaturförderung integriert werden müssen, ist sie der Meinung, daß die Übersetzungstätigkeiten dringender Unterstützung bedürfen, und welche Initiativen wird sie hierzu ggf. ergreifen?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die Förderung von Übersetzern und Übersetzungen integraler Bestandteil der Literaturförderung ist und von dieser nicht losgelöst behandelt werden kann. Sie teilt überdies die Ansicht, daß Übersetzungstätigkeiten der Unterstützung bedürfen und handelt entsprechend.

Das Bundesministerium des Innern unterstützt literarische Übersetzungen mittelbar durch die Förderung des Deutschen Literaturfonds in Darmstadt. Dieser bewilligt im Rahmen seiner Arbeits- und Werkstipendien für Autoren auch Mittel für Übersetzungsprojekte und verleiht jährlich den Paul-Celan-Preis in Höhe von 20 000 DM zur Auszeichnung einer hervorragenden Literaturübersetzung ins Deutsche.

Die Bundesregierung unterstützt zudem im Rahmen ihrer Auswärtigen Kulturpolitik zur Förderung des literarischen Austausches drei Übersetzungsförderungsprogramme:

- Inter Nationes erhält zur Übersetzung deutschsprachiger Werke in eine fremde Sprache ca. 1 Mio. DM jährlich.
- Die Gesellschaft zur Förderung der Literatur aus Afrika, Asien und Lateinamerika e.V. erhält jährlich ca. 100 000 DM zur Förderung von Übersetzungen aus Literaturen der Dritten Welt. Dieses Programm wird auch von Pro Helvetia unterstützt.
- Das Literarische Colloquium Berlin erhält ca. 100 000 DM jährlich zur Übersetzungsförderung aus den Literaturen Osteuropas.

Darüber hinaus fördert das Auswärtige Amt eine Reihe von Preisen für Übersetzungen, namentlich den gemeinsam mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels vergebenen Schlegel-Tieck-Preis für Übersetzungen ins Englische, einen deutsch-amerikanischen Übersetzerpreis, den deutsch-italienischen Premio Montecchio Maggiore sowie neuerdings einen deutsch-australischen und einen deutsch-spanischen Übersetzerpreis. Weitere solcher Preise sind in Vorbereitung.

Daneben wird derzeit ein neues Projekt „New Books in German" gefördert, mit dem deutsche Titel englischsprachigen Verlegern gezielt zur Übersetzung nahegebracht werden.

Die Gründung des Deutschen Übersetzerfonds im Jahr 1997 wird von der Bundesregierung begrüßt. Sie prüft Möglichkeiten, diesen Fonds im Rahmen ihrer Literaturförderung wirkungsvoll zu unterstützen

62. Welche Vorstellungen verfolgt die Bundesregierung bei der Novellierung des Filmförderungsgesetzes, hält sie eine stärkere Kompatibilität zu den Länderförderungen durch Konzentration auf die standortunabhängigen Faktoren beim Förderungsgebaren der Filmförderungsanstalt für sinnvoll, und ist ihr z. B. bekannt, daß der Kabinettsbeschluß nach Auskunft der Verleiher keinesfalls zu einer Verbesserung der Verleih- und Vertriebsförderung führen wird?

Die Bundesregierung verfolgt mit dem ihr vorgelegten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes das Ziel, die deutsche Filmwirtschaft in ihrer Struktur weiter zu stärken und wettbewerbsfähiger zu machen sowie durch die Fortsetzung der wirtschaftlichen Filmförderung des Bundes den Film- und Medienstandort Deutschland zu stärken. Zu diesem Zweck hält sie fest an der bewährten Beitragsstruktur, nämlich an der auf das Filmförderungsgesetz gestützten gesetzlichen Abgabe der Film- und Videowirtschaft sowie an den auf diesem Gesetz beruhenden angemessenen Beiträgen des öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehens an die Filmförderungsanstalt. Diese Mittel werden dann nach bestimmten, im Gesetz grundsätzlich festgelegten Kriterien zur Förderung der Spielfilmproduktion, des Absatzes von Filmen und Videoprogrammen, des Abspiels von Spielfilmen in Filmtheatern und Videotheken, der Drehbuchentwicklung, der Weiterbildung sowie des Exports deutscher Filme eingesetzt. Dabei sind die Förderungshilfen der FFA heute – nach der Etablierung von Filmförderungseinrichtungen in fast allen Bundesländern – durchaus als komplementär zu den Filmförderungen der Länder anzusehen, die eigene, zum Teil wirtschaftliche, zum Teil regional politische oder kulturelle Ziele verfolgen. Jedenfalls bei der Förderung der Filmproduktion sind die Förderungshilfen der FFA eine notwendige Ergänzung, da die FFA als einzige Fördereinrichtung auf ein Filmprojekt bezogene und standortunabhängige Förderungsmittel zur Verfügung stellen kann. In § 2 Abs. 1 Nr. 7 der FFG-Novelle wird deshalb der FFA die Aufgabe zugewiesen, auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder hinzuwirken.

Bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Bereiche mißt die FFG-Novelle der Vertriebsförderung

eine besondere Bedeutung bei. Es ist eine automatische Vertriebsförderung vorgesehen, und der Anteil der für den Vertrieb, einschließlich des Auslandsvertriebs, vorgesehenen Mittel wird von 15 % auf 20 % erhöht. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird zu prüfen sein, ob auch von den Mitteln, die von der Videowirtschaft und vom Fernsehen aufgebracht werden, ein Anteil für die Vertriebsförderung vorgesehen werden soll.

63. Wie beurteilt die Bundesregierung die Öffnung des Filmförderungsgesetzes für eine Fernsehförderung, und welche Auffassungen vertreten hierzu die deutsche Filmwirtschaft und die Bundesländer?

Der Bundesregierung geht es darum, daß – abgesehen von der gesetzlichen Abgabe der Filmwirtschaft und der Videoprogrammanbieter – sich auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Fernsehanbieter mit einem angemessenen jährlichen Beitrag von jeweils ca. 10 bis 12 Mio. DM an die FFA an der wirtschaftlichen Filmförderung des Bundes beteiligen.

In engem Zusammenhang damit ist die Regelung der Verwendung der Mittel der Fernsehveranstalter nach § 67 b FFG zu sehen, nämlich daß diese Mittel entsprechend dem Inhalt von abzuschließenden Abkommen zwischen der FFA und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie den privaten Fernsehanbietern in erster Linie für die Projektfilmförderung eingesetzt werden, daß aber die privaten Fernsehanbieter ebenso wie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (die allerdings davon keinen Gebrauch machen wollen) nach § 67 b Abs. 2 in dem Abkommen vorsehen können, daß bis zu 25 % ihrer Beiträge für die Förderung von hochwertigen Fernsehproduktionen, fernsehgeeigneten Filmen, Dokumentationen sowie Kinder- und Jugendfilmen eingesetzt werden können. Die Entscheidung darüber trifft die einheitliche Vergabekommission.

Die Verwendung eines bestimmten Prozentsatzes der Leistungen an die FFA im Interesse der jeweiligen, den Beitrag aufbringenden Gruppe ist dem FFG nicht fremd; entsprechende Regelungen gibt es für die Filmtheater, die Verleiher, die Videoprogrammanbieter und die Videotheken.

Im übrigen hält die Bundesregierung eine solche Öffnung hin zu einer begrenzten Förderung von hochwertigen Fernsehproduktionen und Kinder- und Jugendfilmen angesichts des Zusammenwachsens der Märkte für Film- und Fernsehproduktionen für zukunftsorientiert und angemessen.

An dieser Regelung, die auch eine Schutzvorschrift für die Filmwirtschaft darstellt, hält die Bundesregierung auch angesichts der anderslautenden Auffassung des Bundesrates und der Filmwirtschaft fest.

64. Mit welcher Begründung sieht die Bundesregierung einen gesetzlich verbindlichen Rechterückfall an die Produzenten/Produzentinnen nach z. B. sieben Jahren in ihrem Kabinettsbeschluß nicht vor, und wie beurteilt die Bundesregierung die vor diesem Hintergrund zu erwartenden wachsenden Abhängigkeiten der Produzenten und Produzentinnen von der Fernsehwirtschaft?

Die Ergänzung des § 25 Abs. 4 Nr. 5 der FFG-Novelle um den Nachweis, daß die Fernsehnutzungsrechte an einem mit einer Rundfunkanstalt oder einem privaten Fernsehanbieter produzierten Film nach einer bestimmten Frist an den Hersteller zurückfallen, erfolgt mit der Zielrichtung, die Stellung des Filmproduzenten zu stärken.

Es bestehen bei der Bundesregierung erhebliche Zweifel, ob der Bundesgesetzgeber durch die Festlegung einer konkreten Frist für den Rechterückfall, z. B. von sieben Jahren, in die Freiheit der vertraglichen Ausgestaltung der Rechteteilhabe zwischen Filmhersteller und Sendeunternehmen eingreifen sollte. Es ist nach Auffassung der Bundesregierung Aufgabe der Verbände der Film- und Fernsehproduzenten, in Verträgen mit den Rundfunkanstalten und den Fernsehveranstaltern privaten Rechts konkrete Kriterien für die differenzierten angemessenen Fristen eines Rechterückfalls auszuhandeln. Es kommt hinzu, daß die Höhe einer Beteiligung eines Sendeunternehmens an einem Filmvorhaben sehr unterschiedlich ist und dementsprechend die Rechterückfallregelung auch sehr differenziert und mit Ausnahmen ausgestaltet werden müßte. Diese Notwendigkeit einer Differenzierung und einer Vielzahl von Ausnahmeregelungen mag auch der Grund dafür sein, daß bei den Landesfilmförderungen im allgemeinen keine generellen Fristenregelungen für den Rückfall der Rechte an den Produzenten mehr enthalten sind. Es sollte daher nach Auffassung der Bundesregierung bei der vorgeschlagenen Formulierung bleiben, daß nämlich der Filmhersteller der FFA durch eine Vertragsbestimmung nachzuweisen hat, daß die Fernsehnutzungsrechte nach einer bestimmten Frist an ihn zurückfallen.

65. Hält die Bundesregierung die bisherigen Ergebnisse des Exports und seiner Strukturen für zufriedenstellend, und welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um den Export in Deutschland produzierter Filme in der Zukunft mehr als bisher zu unterstützen?

Die Bundesregierung hält die bisherigen Ergebnisse des Exports des deutschen Films und insbesondere das Mißverhältnis zwischen den Exporterlösen (1996: 58 286 310 DM) und den Importen (1996: 1 910 994 778 DM) für keineswegs zufriedenstellend. Es bedarf zum einen intensiver Anstrengungen der deutschen Filmwirtschaft, um Filme und audiovisuelle Produktionen herzustellen, die auch im Ausland wieder stärker nachgefragt werden. Angesichts des Aufschwungs des deutschen Films in den letzten zwei Jahren auf dem nationalen Markt ist zu hoffen, daß auch im Verhältnis zum Ausland ein gewisser Umschwung einsetzt. Darüber hinaus sind aber auch neue Finanzierungsmöglichkeiten für die Export-Union des Deutschen Films

GmbH zu erschließen, und es besteht nach Auffassung der Bundesregierung die Notwendigkeit einer Überprüfung der organisatorischen Struktur der Export-Union.

Bisher tragen in erster Linie die FFA und in geringem Umfang die Filmwirtschaft selbst und einzelne Länderfilmförderungen zur institutionellen Finanzierung der Export-Union bei. Die konkreten Projekte und Aufgaben der Export-Union, in erster Linie die Vertretung des deutschen Films auf Auslandsmessen und die Aufrechterhaltung von Auslandsvertretungen in den wichtigen Filmländern Frankreich, Italien, Großbritannien, Spanien, USA, Argentinien, Japan und neuerdings Hongkong und Ostasien, werden überwiegend vom Bundesministerium für Wirtschaft mit 1,6 Mio. DM und auch von der FFA (mit einem Beitrag von 800 000 DM) finanziert. Die FFG-Novelle sieht in § 25 Abs. 4 Nr. 7 höhere Beiträge der Filmproduzenten für die Export-Union und eine Erhöhung der Ansätze für die Inlands- und Auslandswerbung der FFA vor. Eine weitere Unterstützung der Export-Union von seiten der Länderförderer erscheint erforderlich. Darüber hinaus wird in den nächsten Monaten zu prüfen sein, wie erreicht werden kann, daß die Export-Union in Zukunft die gesamte deutsche audiovisuelle Produktion effizienter als bisher im Ausland vertreten kann.

66. Welche zusätzlichen Anstrengungen für den Export können z.B. durch Kooperationen mit den Goethe-Instituten und Botschaften unternommen werden, ohne die Produzenten- und Vertriebsinteressen einzuschränken?

Die Frage einer besseren Verbreitung des deutschen Films im Ausland im nichtgewerblichen Bereich über die Goethe-Institute bedarf weiterer Prüfung. Es hat hierzu mehrere Gespräche zwischen der Bundesregierung, der Filmwirtschaft und den Mittlerorganisationen (Inter Nationes, Goethe-Institut) gegeben. Diese werden fortgesetzt. Ziel ist eine einvernehmliche Regelung, die die nichtgewerbliche Verbreitung des deutschen Films im Ausland durch die Botschaften und Goethe-Institute erleichtert. Hierdurch könnte insbesondere in „No-market"-Ländern ein Beitrag zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des deutschen Films geleistet werden.

67. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung der kulturellen Filmförderung des Bundesministeriums des Innern und dem Instrument der Filmpreise bei?

Die Bundesregierung mißt der kulturellen Filmförderung des Bundesministeriums des Innern und dem Instrument der Filmpreise einen hohen Stellenwert bei.

Die seit 1951 bestehende kulturelle Filmförderung des Bundesministeriums des Innern ist in mehreren Stufen zu einem umfassenden Fördersystem ausgebaut worden. Es trägt entscheidend dazu bei, den künstlerischen Rang des deutschen Films und seine Verbreitung zu steigern.

Neben der Produktionsförderung sind die mit Prämien verbundenen Preise wichtigste Förderinstrumente. Die Filmpreise, insbesondere der Deutsche Filmpreis und der Deutsche Kurzfilmpreis, sind die höchsten deutschen Auszeichnungen für herausragende künstlerische Leistungen im Bereich des Films. Durch die Zweckbindung der Prämien bieten sie den Preisträgern Finanzierungshilfe und Anreiz für die Produktion neuer guter deutscher Filme.

Über die Produktionsförderung und die Prämien der Filmpreise wird die Mehrzahl künstlerisch herausragender deutscher Filme – oft in Verbindung mit anderen Förderungen – ermöglicht.

Mit Preisen werden auch die Arbeit von Autoren (Drehbuchpreis des Bundesministers des Innern) sowie herausragende Jahresprogramme von Verleihern und Filmtheatern ausgezeichnet.

Zum Förderungsprogramm gehören weiter die Mitfinanzierung von Filmfestivals (Berlinale, Festivals in Hof, Leipzig, Oberhausen u. a.) und Maßnahmen zur Bewahrung des nationalen Filmerbes durch das Filmarchiv des Bundesarchivs und die Förderung der mit dem Bundesarchiv im sog. Kinemathekverbund zusammenwirkenden Einrichtungen, Stiftung Deutsche Kinemathek in Berlin und Deutsches Institut für Filmkunde in Frankfurt/Wiesbaden.

68. Wie wird die Bundesregierung auf eine stärkere Bündelung der öffentlichen Mittel im Kinder- und Jugendfilm hinwirken?

Die Bundesregierung wird vor allem durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Kuratorium Junger Deutscher Film und durch die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Filmförderungsanstalt und den Filmfördereinrichtungen der Bundesländer auf eine stärkere Bündelung der öffentlichen Mittel im Kinder- und Jugendfilm hinwirken.

Das Kuratorium Junger Deutscher Film hat sich im Jahre 1997 die Aufgabe gestellt, künftig den Kinder- und Jugendfilm schwerpunktmäßig zu fördern. Das Bundesministerium des Innern, das bisher als einzige Einrichtung eine spezielle Kinder- und Jugendfilmförderung betreibt, prüft gegenwärtig gemeinsam mit dem Kuratorium, wie beide Einrichtungen in diesem Bereich eng und wirkungsvoll zusammenarbeiten können. Ein erstes Ergebnis der gemeinsamen Prüfung war die Absprache, daß das Bundesministerium des Innern im Rahmen seiner Drehbuchförderung die dramaturgische Beratung der Autoren dem Kuratorium überträgt. Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit auch die Mittel für die Produktionsförderung stärker gebündelt werden können.

Außerdem erfolgt im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes eine mittelbare Förderung des Kinder- und Jugendfilms durch das Kinder- und Jugendfilmzentrum in Deutschland, Remscheid, zu des-

sen Arbeitsschwerpunkten die Förderung des Kinder- und Jugendfilms zählt, insbesondere der Erwerb von nichtgewerblichen Auswertungsrechten, Verkauf und Verleih von Filmen und Videos sowie die Mitveranstaltung von internationalen Festivals und Filmpräsentationen.

Bei der wirtschaftlichen Filmförderung des Bundes nach dem Filmförderungsgesetz werden Kinder- und Jugendfilme bereits nach der geltenden Regelung gegenüber anderen Filmen bei der sog. Referenzfilmförderung und bei der Absatzförderung begünstigt. Mit der Novellierung des Filmförderungsgesetzes soll die Förderung von Kinder- und Jugendfilmen dadurch weiter verbessert werden, daß für diese Filme die für die Referenzfilmförderung maßgebliche Besucherzahl von 50 000 auf 25 000 halbiert wird.

69. Welcher Auffassung ist die Bundesregierung hinsichtlich der Praxis der Einbeziehung bildender Künstlerinnen und Künstler in Bauvorhaben des Bundes, und warum hält sie es für vertretbar, die Gruppe der Galeristen und Kunsthändler unberücksichtigt zu lassen?

Die Bundesregierung unterstützt die Einbeziehung bildender Künstlerinnen und Künstler in Bauvorhaben des Bundes. Die Voraussetzungen sind in den Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau) – Abschnitt K 7 – geregelt. Solange die Einbeziehung der bildenden Kunst im Sinne von „Kunst am Bau" zurückzuverfolgen ist, war diese immer auf die Baukunst selbst oder auf Kunst oder Kunstwerke in einem Bauwerk oder in einer Anlage ausgerichtet. Dabei werden Galeristen und Kunsthändler nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

70. Will der Bund Vorschläge aufgreifen, nach denen Maßnahmen von Kunst am Bau auch auf Programme der Substanzsicherung und Stadtrenovierung ausgedehnt sowie im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundeshauptstadt Berlin ausgebaut werden sollen?

In Folge der Herstellung der deutschen Einheit und der damit verbundenen Notwendigkeit, verstärkt Maßnahmen zum Zwecke der Modernisierung, des Umbaus und der Instandsetzung bundeseigener Gebäude durchzuführen, hat das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Erlaß vom 3. August 1992 für die neuen Länder und den Ostteil Berlins die Möglichkeit eröffnet, auch für solche Baumaßnahmen bildende Künstlerinnen und Künstler im Rahmen von Abschnitt K 7 RBBau zu beteiligen.

Zur Realisierung von Kunst am Bau bzw. Kunst im öffentlichen Raum im Rahmen der Baumaßnahmen der Bundesregierung in Berlin hat das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau einen Kunstbeirat eingesetzt, der Vorschläge für die Kunstausstattung erarbeiten soll. Hierbei wird dem großen baukulturellen Gewicht der Architektur und Ausstattung der jeweiligen Baumaßnahme Rechnung getragen.

71. Ist die Bundesregierung darüber hinaus weiterhin der Auffassung, daß derartige Mittel auch bei Bauprojekten eingesetzt werden sollen, die in Mischfinanzierung zwischen Bund und Ländern bzw. anderen Trägern durchgeführt werden, auch wenn diese anderen Träger entsprechende Mittel nicht bereitstellen?

Der Bund unterstützt den Bau und die Erhaltung von Wohngebäuden sowie städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, indem er den Ländern Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau sowie zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen gewährt.

Die Förderung der Stadt- und Dorferneuerung dient auch der Erhaltung von Kunst am Bau. Ein großer Teil der Fördermittel wird für die Erhaltung von Bauwerken mit hoher baukultureller Qualität eingesetzt. In ganz besonderem Maße gilt das für den Förderungsbereich Städtebaulicher Denkmalschutz. Die den neuen Ländern hierfür bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes werden eingesetzt für Vorhaben, die in Gebieten mit städtebaulicher Erhaltungssatzung notwendig sind, um in ihrer Struktur und Funktion bedrohte historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage zu sichern und zu erhalten.

72. Ist der Bundesregierung bekannt, wie sich das Fördervolumen für Kunst-am-Bau-Vorhaben im einzelnen seit der Veränderung der Richtlinien im Jahr 1995 entwickelt hat?

Eine Erhebung über die Entwicklung des Mitteleinsatzes für Kunst am Bau an den Baumaßnahmen des Bundes ist nicht vorgesehen.

73. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Entwicklung und Sicherung der vom Bund geförderten Kulturfonds – Kunstfonds, Literaturfonds, Fonds Soziokultur, Fonds Darstellende Künste und Förderprogramme des Deutschen Musikrats – gerade angesichts der Notwendigkeit, in der Entwicklung der Informationsgesellschaft die Möglichkeiten für die Förderung des künstlerischen Schaffens zu verbessern, hohe Priorität zukommt, und welche finanziellen Perspektiven sieht sie für die angesprochenen Kulturfonds?

Zu den kulturpolitischen Zielen der Bundesregierung gehört die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kunst und Künstler. Bei der Verwirklichung dieser Zielsetzung spielen die 1981 bzw. 1988 gegründeten Fonds zur Förderung zeitgenössischer Künstler in den Bereichen der bildenden Kunst, der Literatur, der Musik, der darstellenden Kunst und der Soziokultur eine wichtige Rolle. Sie verkörpern nicht nur in beispielhafter Weise die Ausformung des Prinzips der

Selbstverantwortung und Selbstverwaltung von Kunst und Künstlern, sondern haben als komplementäre Förderinstrumente neben den traditionellen Fördersystemen der Gemeinden, der Länder und des Bundes eine eigenständige Bedeutung. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit sind sie darüber hinaus in der Lage, im Kreuzungsbereich der verschiedenen Kompetenzen eine verknüpfende und harmonisierende Funktion wahrzunehmen.

Nach Auffassung der Bundesregierung haben sich die Fonds in den Jahren ihres Bestehens als moderne Instrumente selbstverwalteter Kulturförderung bewährt. Durch ihre unbürokratische, effektive Förderpraxis haben sie wichtige Beiträge zur Ermutigung und Unterstützung zeitgenössischer deutscher Kunst geleistet. Auch wenn sich die mit der fortschreitenden Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien verbundenen Auswirkungen auf den Kulturbereich gegenwärtig noch nicht vollständig überblicken lassen, dürfte die kulturpolitische Bedeutung der Fonds künftig eher zunehmen.

Die Bundesregierung wird sich deshalb weiterhin für die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Fonds einsetzen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, daß die Fonds eine finanzielle Ausstattung erhalten, die eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ermöglicht.

74. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, das Tätigkeitsfeld der „Stiftung Kulturfonds", die ein einmaliges Förderinstrument für die zeitgenössische Kunst und Kultur in den neuen Bundesländern ist, auch auf die alten Länder auszudehnen, und beabsichtigt sie vor diesem Hintergrund ggf. selber mit Zuschüssen oder Zustiftungen die Stiftung Kulturfonds zu stärken bzw. ihr bestimmte weitergehende Aufgaben zu übertragen?

Die Stiftung Kulturfonds war und ist ein Förderinstrument der neuen Bundesländer, das im Bereich der Künstlerförderung neben den vom Bund finanzierten gesamtstaatlich orientierten Fördereinrichtungen arbeitet. Schwerpunkt der Tätigkeit der Stiftung Kulturfonds, die auf der Grundlage des Einigungsvertrages in Ablösung des alten Kulturfonds der ehemaligen DDR im September 1990 als öffentlich-rechtliche Stiftung gegründet worden ist, war die Förderung von Künstlern und Kulturschaffenden ausschließlich im Bereich der fünf neuen Ländern und im Ostteil Berlins. Nach dem Austritt des Freistaates Sachsen aus der Stiftung Kulturfonds, der seinen Anteil am Stiftungsvermögen in die eigene Landesstiftung eingebracht hat und daraus die Förderung der Künstler in Sachsen finanziert, beschränkt sich die Förderung zeitgenössischer Künstlerinnen und Künstler durch die Stiftung Kulturfonds auf die vier neuen Länder und den Ostteil Berlins.

Die Gestaltung der Zukunft der nicht bundesweit tätigen Stiftung Kulturfonds ist ausschließlich eine Angelegenheit der beteiligten neuen Länder und von diesen im Rahmen ihrer Kulturzuständigkeit in eigener Verantwortung zu regeln. Eine Ausweitung des Tätigkeitsfeldes der Stiftung Kulturfonds auf das gesamte Bundesgebiet werden weder von der Satzung der Stiftung Kulturfonds gedeckt noch von den die Stiftung tragenden neuen Ländern befürwortet. Aus Bundessicht besteht auch kein Bedarf nach einer solchen Ausweitung. Seit 1980 finanziert der Bund die bundesweit fördernden Selbstverwaltungseinrichtungen der Künstler, den Kunstfonds, den Deutschen Literaturfonds, den Fonds Darstellende Künste, den Fonds Soziokultur und das Musikförderungsprogramm des Deutschen Musikrates, die das zeitgenössische Kunstschaffen durch Stipendien, Werkverträge und die Förderung einzelner Projekte sowie bedeutender Ausstellungsvorhaben unterstützen. Selbstverständlich stehen auch den Künstlern aus den neuen Ländern diese Förderprogramme offen.

Der Bund hat auf der Grundlage des Artikels 35 des Einigungsvertrages von 1990 bis 1994 die Stiftung Kulturfonds lediglich übergangsweise mitfinanziert. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, über die gewährten 20 Mio. DM hinaus, die Stiftung Kulturfonds mit Zuschüssen oder Zustiftungen zu stärken bzw. ihr neue Aufgaben zu übertragen.

75. Wie schätzt die Bundesregierung Vorschläge für die Einrichtung einer Nationalen Kulturstiftung ein, die privates und öffentliches Kapital im Sinne des „matching funds" für die Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur mobilisieren soll, und welche ordnungspolitischen Rahmenbedingungen sind hierfür notwendig, bzw. welche Anstrengungen werden unternommen, um sie zu realisieren?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß für die Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur neben öffentlichen Mitteln auch privates Kapital gewonnen werden muß. Sie begrüßt deshalb grundsätzlich alle Vorschläge, deren Umsetzung geeignet ist, in diesem Sinne Wirkung zu entfalten.

Hinsichtlich der Einrichtung einer Nationalen Kulturstiftung ist allerdings zu bedenken, daß bereits einige Stiftungen existieren, die mit öffentlichen und/oder privaten Mitteln im Bereich der Kulturförderung tätig sind und dabei auch zur Förderung zeitgenössischer Kunst und Kultur beitragen. Die Gründung einer weiteren bundesweiten Stiftung würde die von privaten Geldgebern für Zwecke der Kulturförderung zur Verfügung gestellten Mittel voraussichtlich nicht nennenswert erhöhen, sondern eher zu einer Umverteilung dieses Kapitals unter den Kulturstiftungen führen.

76. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um die Wahrnehmung der Aufgaben der Kulturstiftung der Länder vor allem beim Erhalt und Erwerb von herausragendem kulturellen Erbe zu unterstützen, und hält die Bundesregierung grundsätzlich Zustiftungen privaten oder öffentlichen Kapitals rechtlich für zulässig, und wie will sie in diesem Fall fördernd tätig werden?

Bei der Kulturstiftung der Länder handelt es sich um eine von den Bundesländern errichtete Stiftung bürgerlichen Rechts zur Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges, an der der Bund aufgrund des sog. Mitwirkungsabkommens vom 4. Juni 1987 mitwirkt. Der Bund hat der Kulturstiftung der Länder mit dem Mitwirkungsabkommen die Förderung von 28 überregional und international bedeutsamen Kunst- und Kulturvorhaben übertragen und ihr für die Wahrnehmung dieser Aufgabe von 1989 bis 1997 Bundesmittel in Höhe von insgesamt rd. 124 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Im laufenden Haushaltsjahr hat die Kulturstiftung der Länder zur Durchführung des Mitwirkungsabkommens eine Bundeszuwendung in Höhe von 14 Mio. DM erhalten.

Darüber hinaus beteiligt sich der Bund von Fall zu Fall aus Mitteln zur Sicherung national wertvollen Kulturgutes an Erwerbungen von Kulturgütern, die die Kulturstiftung der Länder entsprechend ihrem Stiftungszweck aus Ländermitteln tätigt, um deren Abwanderung ins Ausland zu verhindern oder sie aus dem Ausland zurückzuerwerben.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft die enge und erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Kulturstiftung der Länder beim Erwerb national bedeutsamen Kulturgutes fortsetzen sowie die ihr obliegende Verpflichtung, die zur Durchführung des Mitwirkungsabkommens erforderlichen Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes zur Verfügung zu stellen, erfüllen.

Ein Zufluß weiterer öffentlicher und privater Mittel ist nach der Satzung der Kulturstiftung der Länder grundsätzlich möglich. Auch der Bund kann der Kulturstiftung nach dem Mitwirkungsabkommen weitere Mittel zuwenden; dies ist jedoch im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage gegenwärtig nicht vorgesehen.

77. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung, bzw. welche Bemühungen unternimmt sie für eine Reform der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, und hält sie die Leitungs- und Verwaltungsstruktur für effizient?

Die Bundesregierung begrüßt die begonnenen Aktivitäten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Möglichkeiten zur Verbesserung der Strukturen der Stiftung mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung zu untersuchen und erste Maßnahmen schnellstmöglichst umzusetzen. Hierbei werden neben der Optimierung der Verwaltungsstruktur im engeren Sinne auch solche Fragen zu berücksichtigen sein, die sich aus dem Gutachten zur Staatsbibliothek ergeben.

78. Wie will sie Sorge dafür tragen, daß insbesondere die Programmittel prozentual am Gesamtetat drastisch aufgestockt werden und ein stringentes Marketingkonzept erarbeitet wird?

Soweit unter „Programm-Mittel" die operativen Mittel der Stiftung (z. B. für Ankäufe und Ausstellungen) zu verstehen sind, läßt die Aufgabenstruktur der Stiftung mit ihrem naturgemäß hohen Personalkostenanteil und Investitionsbedarf Umschichtungen zugunsten der Ansätze für Ankäufe und Ausstellungen nur in sehr begrenztem Umfange zu. Die Flexibilisierungsinstrumente auf der Grundlage des Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetzes ermöglichen der Stiftung trotz der begrenzten Mittel eine gezielte „Umschichtung" zugunsten der Mittel für Ankäufe und Ausstellungen. In diesem Zusammenhang ist die Stiftung intensiv und mit Erfolg bemüht, für herausragende Erwerbungen und Ausstellungen Drittmittel einzuwerben.

Die Verbesserung der Einnahmesituation ist ständige Aufgabe der Stiftungsverwaltung und aller Einrichtungen der Stiftung. Hierzu gehören auch Überlegungen zur Steigerung der Besucherzahlen durch ein modernes Serviceangebot zugunsten der Museumsbesucher und Bibliotheksbenutzer.

79. Welche Finanzierungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung für die dringend nötigen Investitionsmaßnahmen von Gebäuden der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, und hält sie in diesem Zusammenhang eine Einbeziehung in den Hauptstadtkulturvertrag oder ein bundesweites Kulturbauprogramm für denkbar?

Die Zusammenführung der Einrichtungen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz nach der Vereinigung ist organisatorisch vollzogen. Die räumliche Zusammenführung der Bestände dieser Einrichtungen setzt jedoch zeit- und kostenaufwendige Sanierungs- und Herrichtungsarbeiten vor allem an Gebäuden im ehemaligen Ostteil Berlins voraus. Hierfür ist in den nächsten Jahren die Erstellung umfassender Planungsunterlagen erforderlich.

Die notwendigen Sanierungs- und Herrichtungsarbeiten können – insbesondere aus baufachlichen Gründen – nur in längeren Zeiträumen verwirklicht werden. Sobald alle Planungsunterlagen vorliegen, werden im Einvernehmen zwischen dem Bund und dem Land Berlin, die die Baukosten der Stiftung zu je 50 % tragen, die Prioritäten für die Durchführung der Baumaßnahmen vom Stiftungsrat festgelegt. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 89 verwiesen.

80. Wie beurteilt die Bundesregierung ihr Engagement in der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, und hält sie den 37 %igen Bundesanteil vor dem Hintergrund weitergehender Finanzierungsbeteiligungen z. B. bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz noch für ausreichend, bzw. wie schätzt sie den Aufgabenumfang im Verhältnis zum bestehenden Etat ein?

Seit Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands hat sich die Bundesregierung für die Instandsetzung der Preußischen Schlösser und Gärten massiv eingesetzt. In den Jahren 1991 bis 1997 wurden für diesen Zweck Haushaltsmittel des Bundes in der Höhe von 175 Mio. DM zur Verfügung gestellt, davon allein rd. 75 Mio. DM für Baumaßnahmen. Dies war ein entscheidender Beitrag bei dem Ziel, die größte deutsche Schlösser- und Gartenanlage nach historischem Vorbild wieder herzustellen.

Die derzeitige Finanzierungsregelung gilt bis einschließlich 1999. Über eine Fortsetzung werden zwischen den beiden Stifterländern Berlin und Brandenburg und dem Bund Verhandlungen aufgenommen. Es besteht dabei grundsätzlich die Absicht, daß sich der Bund auch weiterhin an der Finanzierung der Stiftung beteiligt. Konkrete Aussagen sind mit Rücksicht auf die laufenden Verhandlungen und die Entscheidungen der Haushaltsgesetzgeber in Bund und den beiden Ländern noch nicht möglich.

81. Wird die Bundesregierung an der Förderung der Kulturarbeit gemäß § 96 BVFG festhalten, und welche neuen Schwerpunktsetzungen beabsichtigt sie zu setzen?

Die Bundesregierung hält am gesetzlichen Auftrag der Förderung der Kulturarbeit nach § 96 BVFG fest. Die Schwerpunkte ihrer Förderung hat sie im „Aktionsprogramm zur Förderung der deutschen Kultur des Ostens in den Jahren 1994 bis 1999", das dem Deutschen Bundestag zusammen mit dem Bericht der Bundesregierung über ihre Maßnahmen zur Förderung der Kulturarbeit gemäß § 96 BVFG in den Jahren 1991 und 1992 vorgelegt wurde (Drucksache 12/7877), dargelegt. Die Beschlußempfehlung des Innenausschusses, Bericht und Aktionsprogramm zustimmend zur Kenntnis zu nehmen (Drucksache 13/3195), hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 19. April 1996 angenommen.

Die Öffnung der östlichen Nachbarvölker für Europa und ihr Bekennntis zur gesamteuropäischen Kultur haben vielversprechende Möglichkeiten eröffnet, die Zeugnisse deutscher Kultur in ihren Ursprungsorten wieder sichtbar zu machen, zu erhalten und zu pflegen. Diese Möglichkeiten einer grenzüberschreitenden Kulturarbeit nach § 96 BVFG werden verstärkt genutzt.

82. Hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine strukturelle Fortentwicklung der Förderung für notwendig, und wenn ja, an welchen Kriterien und Leistungsmerkmalen wird sie diese festmachen?

Die Bundesregierung orientiert sich bei ihrer Förderung an dem vom Deutschen Bundestag zustimmend zur Kenntnis genommenen Aktionsprogramm. Damit wird dem gesetzlichen Auftrag des § 96 BVFG Rechnung getragen, das kulturelle Erbe der Deutschen in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa als Teil der gesamtdeutschen, wie auch der europäischen Kultur und Geschichte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel vor dem Vergessen zu bewahren, den kulturellen Reichtum und die geistige Substanz der deutschen Kulturlandschaften des Ostens zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie möglichst umfassend in das Bewußtsein der Deutschen und des Auslandes zu rücken.

Die Bundesregierung wird unter diesen Gesichtspunkten das Aktionsprogramm bedarfsorientiert zunächst bis zum Jahre 2005 fortschreiben und dem Deutschen Bundestag zur zustimmenden Kennntnisnahme vorlegen.

83. Welche Schwerpunkte setzt die Bundesregierung auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, und beabsichtigt die Bundesregierung eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen denkmalgeschützter Bauten?

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt in allen Bundesländern über einen bedeutungsvollen Bestand baukultureller Werte. Diese Einzeldenkmale, denkmalgeschützten Ensembles und historischen Stadtkerne zu erhalten und vor Verfall und Zerstörung zu bewahren, ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe der gegenwärtigen und künftigen Generationen und gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung. Von besonderer Bedeutung ist die Lösung dieser Aufgaben für die Städte und Gemeinden in den neuen Ländern, wo die Altbausubstanz auch heute noch erhebliche Schädigungen und Verfallserscheinungen aufweist. Die jährlich hierfür aufgewendeten öffentlichen und privaten Mittel liegen in Milliardenhöhe. Der 3. Bauschadensbericht der Bundesregierung weist z. B. aus, daß 1992 rd. 2,4 Mrd. DM für denkmalpflegerische Aufwendungen bei der Erhaltung von Baudenkmälern eingesetzt wurden.

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ist Denkmalschutz und Denkmalpflege in erster Linie Angelegenheit der Länder. Wie sich aus der Kulturstatistik der Kultusministerkonferenz ergibt, betrugen die Aufwendungen der Länder für die Erhaltung von Kulturdenkmälern 1997 rd. 456 Mio. DM. Die Sicherung und Erhaltung von Kulturdenkmälern in Deutschland war sei jeher ein besonderes Anliegen und ist heute Schwerpunkt der Kulturpolitik der Bundesregierung. So wurden aus verschiedenen Bundesprogrammen von 1991 bis 1998, insbesondere für die neuen Bundesländer, mehr als. 2,7 Mrd. DM an direkten Fördermitteln zur Verfügung gestellt. Die Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere auf folgende Bereiche:

— Bereits seit 1950 unterstützt das Bundesministerium des Innern die Erhaltung von Kulturdenkmälern mit besonderer nationaler Bedeutung. Bis 1997 wurden aus diesem Programm 380 Baudenkmäler, archäologische Stätten und historische Parks und Gärten mit insgesamt rd. 273 Mio. DM gefördert. In 1998 sollen für diesen Zweck rd. 31 Mio. DM aus dem Kulturetat des Bundesministeriums des Innern

in Anspruch genommen werden. Bei Einsparungen im Kulturetat kann dieser Betrag noch erhöht werden. Ergänzend hierzu wurden auf der Grundlage des Einigungsvertrages aus verschiedenen kulturellen Sonderprogrammen für die neuen Länder von 1991 bis 1995 rd. 366 Mio. DM zur Verfügung gestellt. 1996 wurde das Denkmalschutz-Sonderprogramm „Dach und Fach" eingeführt, mit dem regional bedeutsame Baudenkmäler in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins gefördert werden, die akut vom Verfall bedroht sind und durch vorbeugende oder schadensverhütende Maßnahmen in ihrem baulichen Bestand bis zur späteren abschließenden Sanierung erhalten und gesichert werden sollen. 1996 und 1997 wurden hierfür insgesamt 12 Mio. DM zur Verfügung gestellt. 1998 werden weitere Fördermittel von 15 Mio. DM eingesetzt, die ebenfalls bei Einsparungen erhöht werden können. Schließlich werden von 1997 bis 2004 insgesamt 50 Mio. DM (6,25 Mio. DM/Jahr) aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR über die „Deutsche Stiftung Denkmalschutz" für Denkmalschutzmaßnahmen in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins eingesetzt.

Ein hoher Anteil der Bauinvestitionen im Rahmen der kulturellen institutionellen und Projektförderung des Bundesministeriums des Innern, insbesondere im Rahmen des sog. Leuchtturmprogramms für die neuen Länder, kommt auch der Erhaltung von Kulturdenkmälern zugute. Der denkmalpflegerischen Anteil hierfür wird 1998 auf insgesamt rd. 37 Mio. DM geschätzt.

— In den neuen Ländern haben 30 Städte geschlossene Stadtkerne von internationaler Bedeutung für das historische Erbe, etwa 200 weitere Städte verfügen zumindest über städtebauliche Teilbereiche mit nationalem Denkmalwert. Es ist im besonderen Maße das Anliegen des Bundes, diese bedeutungsvollen baukulturellen Werte als wichtige Standortfaktoren für die Städte und Gemeinden der neuen Länder zu erhalten. Dazu gewährt das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG seit 1991 den neuen Ländern Finanzhilfen für Maßnahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes zur Erhaltung der historischen Stadtkerne. Im einzelnen werden diese Bundesfinanzhilfen für die Sicherung, Erhaltung und Modernisierung von Gebäuden, Ensembles und sonstigen baulichen Anlagen sowie zur Erhaltung und Umgestaltung von Straßen und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung eingesetzt.

Für diese Aufgaben zur Erhaltung der historischen Stadtkerne stellte der Bund bis 1997 den neuen Ländern Finanzhilfen in Höhe von 1,357 Mrd. DM bereit. Einschließlich der Komplementärfinanzierung durch Länder und Gemeinden betrugen die Finanzhilfen aus öffentlichen Haushalten für diese Maßnahmen in den Jahren 1991 bis 1997 insgesamt 3,27 Mrd. DM. Damit werden gegenwärtig in 123 Städten und Gemeinden der neuen Länder 131 Maßnahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes gefördert. Mit dieser Unterstützung konnten im genannten Zeitraum mehr als 4 000 Gebäude gesichert, mehr als 5 000 Wohngebäude, öffentliche Gebäude und Kirchen saniert sowie rd. 630 Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung instandgesetzt und eine Belebung des Arbeitsmarktes, insbesondere für den gewerblichen Mittelstand, ausgelöst werden. Hinzu kommen auch die Bundesfinanzhilfen der Jahre 1991 bis 1997 in Höhe rd. 2,2 Mrd. DM für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die wesentlich auch der Erhaltung der historischen Stadtkerne mit zugute kommen.

Zur finanziellen Entlastung der Gemeinden bei der Förderung von Maßnahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes beteiligen sich auch 1998 Bund und Länder mit jeweils 40 % an den förderungsfähigen Kosten, so daß der kommunale Eigenanteil höchstens nur noch 20 % beträgt.

Die Erhaltung der historischen Stadtkerne in den neuen Ländern erfordert längerfristig auch weiterhin ein hohes Engagement der Denkmaleigentümer, verbunden mit finanzieller Unterstützung gemeinnütziger Institutionen sowie Finanzhilfen von Bund, Ländern und Kommunen.

Mit der Aufnahme der Städtebauförderung in das Baugesetzbuch auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG) ist die Städtebauförderung mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wieder gesetzlich verankert. Damit wurde sichergestellt, daß die Städtebauförderung auch künftig ihren Beitrag zur Erhaltung der Baukultur unserer Städte und Gemeinden, insbesondere in den historischen Stadtkernen, leistet.

Darüber hinaus dient auch – nach Auslaufen des Fördergebietsgesetzes zum 31. Dezember 1998 – die Umstellung der Förderungszuwendungen auf Investitionszulagen entsprechend dem Investitionszulagengesetz 1999 der Belebung der Investitionstätigkeit für denkmalgeschützte Gebäude in den historischen Stadtkernen.

— Einen spürbaren Beitrag zur Erhaltung von Baudenkmälern hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie im Rahmen seines Programms „Denkmalpflegeforschung" geleistet. Ende 1998 läuft dieses Programm nach vierzehnjähriger Laufzeit planmäßig aus. Hierfür wurden insgesamt 364 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dieses Programms wurde eine außerordentliche Vielfalt an grundlegendem Fachwissen, technologischen Neuerungen, methodischen und praktischen Erkenntnissen und Erfahrungen gewonnen. Das Programm selbst, wie auch seine Ergebnisse haben über die Grenzen hinaus große Anerkennung in Wissenschaft und Praxis gefunden. In den letzten Jahren lag der Schwerpunkt der Förderung auf der Umsetzung der Ergebnisse, insbesondere am Beispiel von Modellprojekten in den neuen Bundesländern (z. B. Schweriner Schloß, Kampischer Hof in Stralsund).

— Neben dieser direkten Kulturdenkmalförderung durch die Bundesregierung tragen auch die bei verschiedenen Steuerarten eingeräumten Vergünstigungen nicht unerheblich zur Erhaltung des historischen baulichen Erbes bei. So weist z. B. der 16. Subventionsbericht der Bundesregierung vom 28. August 1997 für die Absetzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen nach §§ 7 h, 7 i und 10 f EStG für das Jahr 1998 Steuermindereinnahmen von insgesamt 170 Mio. DM aus (Drucksache 13/8420, S. 194, 197). Darüber hinaus sind Spenden zur Erhaltung und Wiederherstellung von nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Bau- und Bodendenkmälern im Rahmen des § 10 b EStG als Sonderausgaben abzugsfähig und gegenüber anderen Spendenzwecken bereits durch die Höhe des Spendenabzugs (10 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte) und die sog. Großspendenregelung privilegiert.

Ergänzend zu den staatlichen Programmen fördern auch rechtsfähige Stiftungen die Erhaltung des baulichen kulturellen Erbes. So hat z. B. die „Deutsche Stiftung Denkmalschutz" von 1991 bis 1997 ca. 285 Mio. DM für rd. 1 000 Förderobjekte, davon rd. 970 Baudenkmäler, zur Verfügung gestellt. Auch die „Deutsche Bundesstiftung Umwelt" fördert Modellvorhaben zum Schutz und zur Bewahrung umweltgeschädigter Kulturdenkmäler. Seit Aufnahme ihrer Arbeit 1991 bis heute hat sie für diesen Bereich rd. 160 Mio. DM für mehr als 300 Objekte bereitgestellt.

84. Welcher Stellenwert kommt dem Bundesarchiv im Kontext kultureller Aktivitäten zu, und wie beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Zugang zum Archivmaterial durch die schrittweise Bereitstellung digitaler Techniken zu sichern sowie zu verbessern?

Das Bundesarchiv verwahrt als zentrales Archiv der Bundesrepublik Deutschland Akten, Schriftstücke, Bilder, Filme und andere Unterlagen, die bei den zentralen deutschen Regierungs- und Verwaltungsstellen seit der Errichtung des Deutschen Bundes im Jahre 1815 entstanden sind. Dazu gehören auch Dokumente von Parteien und Verbänden, Nachlässe bedeutender Persönlichkeiten sowie Sammlungen. Diese Unterlagen bilden zusammen das Archivgut des Bundes, das entsprechend dem Auftrag des Bundesarchivgesetzes auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten ist.

Das Bundesarchiv erfüllt eine Aufgabe von staatspolitischem Rang: Archive sind das „Gedächtnis des Staates" (Novalis). Das Bundesarchiv hat im Kulturstaat Deutschland unterschiedliche Funktionen. Diese reichen von Nachweisen personenbezogener Daten, z. B. Renten- und Wiedergutmachungsansprüche, und Beteiligung am politischen Bildungsauftrag bis zur Quelle und Dokumentationsstelle für Publizistik und historisch-wissenschaftliche Forschung.

Mit der Unterstützung Auswärtiger Kulturpolitik fördert das Bundesarchiv die internationale Zusammenarbeit auf allen archivischen Fachgebieten. Mit Editionen wie die „Akten der Reichskanzlei", „Parlamentarischer Rat", „Protokolle des Zentralsekretariats der SED" (1946–1949), „Die Kabinettprotokolle der Bundesregierung" und „Dokumente zur Deutschlandpolitik" leistet es einen Beitrag zur Verbreitung bedeutsamer Quellen. Die Aufgabe des Schutzes und der Erhaltung des nationalen Filmerbes nimmt das Bundesarchiv gemeinsam mit den im Kinematheksverbund zusammenwirkenden Einrichtungen wahr. Das Filmarchiv beteiligt sich regelmäßig an dem Programm des Internationalen Leipziger Festivals für Dokumentar- und Animationsfilm. In seiner „Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegung in der deutschen Geschichte" im Rastatter Schloß präsentiert das Bundesarchiv eine Dauerausstellung über die Freiheitsbewegungen von 1789 bis zur Gegenwart. Hinzu kommen Sonderausstellungen zu bedeutenden Themen der deutschen Geschichte.

Die Bundesregierung ist in Übereinstimmung mit der Kultusministerkonferenz in der Frage der Übertragung von Originalüberlieferungen in digitalisierte Formen der Auffassung, daß für die Konversion des vom Papierzerfall bedrohten Archivguts auf alterungsbeständige Informationsträger Mikrofilmsysteme bislang den Systemen digitaler Bildspeicherung überlegen sind. Unabhängig davon haben sich die Archive auf die Übernahme und Sicherung maschinenlesbarer Unterlagen einzustellen, die von Anfang an in digitalisierter Form entstanden sind. Das Bundesarchiv hat bereits eine große Anzahl von Magnetbändern archiviert, insbesondere von zentralen Stellen der DDR.

Auf der Basis eines umfassenden Konzepts wendet das Bundesarchiv seit vielen Jahren IT-gestützte Bearbeitungsprogramme an, die den Benutzern einen schnelleren Zugriff auf die vorhandenen Informationen ermöglichen. Im Bundesarchiv-Filmarchiv wird der Einsatz digitaler Technologien u. a. für Fernsehausstrahlungen genutzt. Es ist offenkundig, daß sowohl elektronische Anwendungsprogramme als auch digitale Überlieferungen für die Arbeit des Bundesarchivs eine immer größere Bedeutung erlangen.

85. Welche Projektvorhaben zur Erschließung wichtiger Quellen, insbesondere im Kontext der deutschen Einheit, genießen Vorrang?

Priorität bei der Erschließung haben nicht nur Bestände aus der NS-Zeit (z. B. Euthanasie- und Justizakten), sondern die Unterlagen auch der Ministerien, der Parteien und Massenorganisationen sowie der Nationalen Volksarmee einschließlich der Grenztruppen der DDR.

Die Akten der Bundesministerien werden im Zuge der archivischen Bewertung kontinuierlich erschlossen.

Unter Erschließung versteht die Bundesregierung nicht nur die Erstellung von Findmitteln durch das Bundesarchiv, sondern auch die z. T. bei der Antwort zu Frage 84 genannten Editionen. Im Zusammenhang mit der deutschen Einheit sind die „Dokumente zu Deutschlandpolitik" zu nennen; in dieser im Bundes-

ministerium für gesamtdeutsche Fragen begründeten und nunmehr vom Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung des Bundesarchivs herausgegebenen Reihe wird der Einigungsprozeß der Jahre 1989 und 1990 mit einer Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes gewürdigt.

86. In welchem Umfang ist es dem Bundesfilmarchiv bislang gelungen, Archivbestände des DEFA-Filmstockes und des synchronisierten Mosfilmbestandes zu sichern und zugänglich zu machen, und ist es beabsichtigt, diesen Prozeß durch den Einsatz digitaler Technologien zu beschleunigen?

Sämtliche zum DEFA-Filmstock gehörenden Materialien (Filme, filmbegleitende Unterlagen, Schriftgut) sind durch den Vertrag mit der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 9. Juli 1997 dem Bundesarchiv übereignet worden. Die im Vertrag bezeichneten Materialien befinden sich bereits zu ca. 90 % im Bundesarchiv.

In enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern, das insoweit auch die Interessen des künftigen Inhabers der Nutzungsrechte, der DEFA-Stiftung wahrnimmt, sind die notwendigen Prioritäten für die zukünftige Arbeit festgelegt worden. Teile des Bestandes konnten bereits für die kommerzielle Nutzung zugänglich gemacht werden. Bestandsüberprüfungen haben ergeben, daß verschiedene Materialien in einem technisch besorgniserregenden Zustand sind, die weitere umfassende Anstrengungen zur konservatorischen Sicherung erfordern. Digitale Techniken zur Sicherung der Filmarchivalien einzusetzen, erscheint dem Bundesarchiv bei der Rettung des deutschen Filmerbes insgesamt als zukunftsweisend. Das Bundesarchiv-Filmarchiv steht deswegen im fachlichen Austausch auch mit der Privatwirtschaft.

87. In welchem Umfang muß durch die streckenweise problematische Lagerung in diesem Zusammenhang mit unwiederbringlichem Verlust gerechnet werden?

Das Bundesarchiv beabsichtigt, durch den Neubau eines Spezialmagazins für Filmarchivalien auf seinem Gelände in Dahlwitz-Hoppegarten die derzeitige Lagersituation entscheidend zu verbessern. Durch eine schnelle Umsetzung dieser Maßnahme können weitere Verluste vermieden werden. Das Kernproblem der Sicherung der älteren Filmüberlieferungen bis etwa 1960 liegt allerdings nicht in erster Linie in der streckenweise problematischen Lagerung, sondern vor allem in der chemischen Beschaffenheit des Überlieferungsträgers Nitrozellulose begründet, so daß die Bundesregierung die Notwendigkeit des Einsatzes entsprechender Haushaltsmittel auch längerfristig für erforderlich hält.

88. Welche Erfahrungen hat das Bundesarchiv bei der Archivierung von Filmen gemacht, die keine öffentliche Förderung erfahren haben und damit nicht zu der Einreichung einer Kopie verpflichtet sind, und haben die Produzenten/Produzentinnen entsprechender Filme von der Förderung für die zu hinterlegende Kopie Gebrauch gemacht?

Im Unterschied zu anderen europäischen Staaten gibt es in der Bundesrepublik Deutschland – anders als früher in der DDR – keine gesetzliche Pflichthinterlegung für Filme. Abgesehen von Filmproduktionen staatlicher Provenienz erhält das Bundesarchiv nur Belegexemplare im Rahmen der Filmförderung. Für Filme, die nicht mit öffentlichen Fördermitteln entstehen, wurde probeweise den deutschen Filmproduzenten eine freiwillige Hinterlegung von Kopien oder der Ausgangsmaterialien beim Bundesarchiv angeboten. Der Mitte 1997 begonnene Probelauf ist noch nicht abgeschlossen.

Angesichts der immer stärkeren Bedeutung der Massenmedien ist die archivische Sicherung der Überlieferung der Rundfunkanstalten (Hörfunk und Fernsehen) eine wichtige öffentliche Aufgabe. Diese Quellen sollten der Forschung zugänglich gemacht werden.

89. Welche inhaltlichen, strukturellen und finanziellen Vorstellungen hat die Bundesregierung im Hinblick auf die künftigen Förderungen der kulturellen Entwicklung in der Bundeshauptstadt Berlin sowie in der Bundesstadt Bonn?

Als Bundeshauptstadt kommt Berlin eine bedeutende Rolle für die kulturelle Ausstrahlung Deutschlands zu. Es stellt gewissermaßen die „Visitenkarte" unseres föderalen Kulturstaates dar, durch die sowohl die einzelnen Regionen unseres Landes als auch die Nation als Ganzes repräsentiert werden. Die Bundesregierung bejaht deshalb grundsätzlich ihre Mitverantwortung für das kulturelle Profil der Hauptstadt. Dies machen ihre finanziellen Leistungen der vergangenen Jahre deutlich.

Von 1991 bis 1997 sind aus dem Haushalt des Bundesministeriums des Innern einschließlich der sog. „Übergangsfinanzierung" und weiterer Sondermittel rd. 2,7 Mrd. DM für kulturelle Zwecke in Berlin zur Verfügung gestellt worden. Im Jahre 1998 werden es voraussichtlich rd. 346 Mio. DM sein, mit denen allein das Bundesministerium des Innern kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen in Berlin fördert.

Zu diesen Mitteln kommen für den Zeitraum 1996 bis 1999 jährlich weitere 60 Mio. DM hinzu, die der Bund aufgrund des sog. Hauptstadtvertrages vom 30. Juni 1994 für die hauptstadtbedingte Kulturförderung in Berlin zur Verfügung stellt. Nach der vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages gebilligten Konzeption der Bundesregierung für die Hauptstadtkulturförderung in Berlin sollen diese Mittel auf wenige, für die kulturelle Ausstrahlung der Bundeshauptstadt besonders bedeutsame Einrichtungen konzentriert werden. Zu diesen Einrichtungen gehören gegenwärtig die Deutsche Oper Berlin, die Deutsche Staatsoper Berlin, das Deutsche Theater/Kammer-

spiele, das Schauspielhaus/Konzerthaus am Gendarmenmarkt, das Haus der Kulturen der Welt sowie das Berliner Philharmonische Orchester. Zur Förderung von wechselnden Einzelmaßnahmen und solchen kulturellen Veranstaltungen, die für die deutsche Hauptstadt besonders bedeutsam sind und sowohl national wie international ausstrahlen, ist darüber hinaus ein flexibler, jährlich mit 5 bis 7 Mio. DM ausgestatteter „Hauptstadtkulturfonds" eingerichtet worden. Ein weiterer Teilbetrag der Hauptstadtkulturmittel in Höhe von insgesamt 20 Mio. DM wird für den Ausbau des Martin-Gropius-Baus zu einem repräsentativen Ausstellungshaus verwendet.

Der Bund leistet damit einen maßgeblichen finanziellen Beitrag zur Wahrnehmung der kulturellen Hauptstadtfunktion durch Berlin und wird dies auch in Zukunft tun. Der Abschluß eines Anschlußvertrages zur Hauptstadtkulturförderung ab dem Jahr 2000 ist vorgesehen.

Die Stadt Bonn hat sich in einer Vereinbarung vom 13. Dezember 1989 verpflichtet, diejenigen kommunalen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie diejenigen kommunalen Dienstleistungen zu erbringen, die für die Tätigkeit der Bundesorgane in Bonn oder zur Repräsentation der Stadt als Sitz des Bundespräsidenten, des Deutschen Bundestages, des Bundesrats und der Bundesregierung unerläßlich sind. Zur Abgeltung ihrer laufenden Aufwendungen erhält die Stadt jährlich eine pauschale Finanzzuweisung des Bundes, die sich 1998 auf rd. 116 Mio. DM beläuft. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 1999.

Gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 wird der Bund in Anknüpfung an die Zweckbestimmung in § 1 Abs. 2 Nr. 5 dieses Gesetzes das Land Berlin und die Bundesstadt Bonn bei den ihnen vom Bund zur Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Repräsentation vereinbarungsgemäß übertragenen besonderen Aufgaben unterstützen.

Eine Meinungsbildung über Art und Umfang der Aufgaben gesamtstaatlicher Repräsentation, die künftig dem Land Berlin und der Stadt Bonn zu übertragen sein werden, hat noch nicht stattgefunden.

90. Welche verfassungsrechtlichen Probleme sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Länderkompetenzen, wenn sie in neuen Hauptstadtverträgen mit Berlin und Brandenburg ihr kulturelles Engagement festlegt?

Bislang sind noch keine Verhandlungen für neue Verträge mit den Ländern gemäß § 5 Abs. 3 des Berlin/Bonn-Gesetzes aufgenommen worden. Wenn es dazu kommt, wird sich die Verhandlungsmaxime der Bundesregierung an den verfassungsrechtlichen Vorgaben ausrichten.

91. In welchem Verhältnis sollen in diesem Zusammenhang institutionelle und projektorientierte Förderungen stehen, und unter welchen Kriterien werden Einrichtungen hierfür ausgewählt?

Eine Meinungsbildung über diese für das Jahr 1999 anstehende Frage hat noch nicht stattgefunden.

92. Wie schätzt die Bundesregierung die inhaltlichen Überlegungen der Bundesländer Berlin und Brandenburg hinsichtlich der abzuschließenden Verträge ein, und kann bereits jetzt beurteilt werden, welche der Vorschläge weiter behandelt bzw. ausgeschlossen werden können?

An die Bundesregierung sind von Länderseite bisher keine inhaltlichen Überlegungen im Hinblick auf Anschlußregelungen zu den geltenden Vereinbarungen herangetragen worden.

93. Ist hinsichtlich der Förderungen in der Bundeshauptstadt Berlin, dem Land Brandenburg und der Bundesstadt Bonn eine Erfolgs- und Ergebniskontrolle geplant, wenn ja, an welchen Kriterien macht sie dies fest, und wird es ggf. zu Evaluationen kommen?

Die Frage einer Erfolgs- und Ergebniskontrolle wird Gegenstand von Gesprächen mit etwaigen Vertragspartnern sein.

94. Hält die Bundesregierung die nach Einigungsvertrag geregelte Übergangsfinanzierung trotz der durch die Teilung Deutschlands und die Versäumnisse der DDR bedingten gefährdeten Situation vieler kultureller Einrichtungen in den neuen Ländern schon für abgeschlossen?

Mit der Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs sind die neuen Länder seit 1995 in der Lage, die ihnen entsprechend unserer grundgesetzlichen Ordnung zustehenden Aufgaben selbst zu finanzieren. Die einigungsbedingte Übergangsfinanzierung wurde deshalb von spezifischen Förderprogrammen abgelöst. Zu diesen Förderprogrammen gehören das Leuchtturmprogramm für Kultureinrichtungen von nationaler Bedeutung, das Dach-und-Fach-Programm zur Soforthilfe für gefährdete Baudenkmäler oder das Gedenkstättenprogramm für Unterhalt und Sanierung bedeutender zeitgeschichtlicher Gedenkstätten. Mit diesen Sonderprogrammen für die neuen Länder und eine – gemessen am Bevölkerungsanteil – überproportionale Berücksichtigung bei den landesweit geltenden sonstigen Förderprogrammen wird der Tatsache Rechnung getragen, daß im Vergleich zum westlichen und südlichen Bundesgebiet insbesondere im infrastrukturellen Bereich weiterhin ein Nachholbedarf besteht.

95. Wird der Bund an seinem „Leuchtturmprogramm" festhalten, und wenn ja, welche Schwerpunkte sieht die Bundesregierung in der zukünftigen Programmstruktur?

Das nach Auslaufen der kulturellen Übergangsfinanzierung 1995 eingerichtete „Leuchtturmprogramm" zur Förderung national bedeutsamer Kultureinrichtungen in den neuen Ländern ist durch zwei Aspekte gekennzeichnet:

- Förderung von Personal- und Sachkosten (institutionelle Förderung) für bestimmte national bedeutsame Kultureinrichtungen,
- projektbezogene Förderung für bestimmte, national bedeutsame Kultur-Baumaßnahmen.

Die Bundesregierung wird grundsätzlich am Leuchtturmprogramm festhalten, wobei sich die Schwerpunkte der Bundesförderung verändern können.

Nach Fertigstellung bestimmter Einzelbaumaßnahmen (z. B. Kulturbauprogramm für die Franckeschen Stiftungen in Halle) sind Umschichtungen zugunsten anderer Vorhaben vorgesehen. Voraussetzung bleibt dabei, daß es sich bei den Einrichtungen um national bedeutsame Kulturstätten handelt. Weiterhin unverzichtbar ist die Grundfinanzierung durch die örtlichen Träger, insbesondere die Länder. Insoweit wird die Programmstruktur unverändert beibehalten, die Projektförderung ändert sich von Fall zu Fall nach Fertigstellung der jeweiligen Baumaßnahme. So sind beispielsweise folgende Projekte nach 1995 in die Förderung aufgenommen worden: Barlach-Gedenkstätten Güstrow (1996), Panorama-Museum Bad Frankenhausen (1997) und Leipziger Galerie für zeitgenössische Kunst (1998).

96. Ist die Bundesregierung in der Lage, nunmehr die Erträge der Mauergrundstücke zu quantifizieren und anzugeben, in welchem Umfang Mittel für die gesetzlich festgeschriebene Förderung kultureller Zwecke verwendet werden, und welche Prioritäten beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu setzen, bzw. in welchem Umfang werden die betroffenen Bundesländer berücksichtigt?

Der Fonds nach § 5 Mauergesetz soll der Förderung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Zwecke dienen. Zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen aus der Veräußerung der ehemaligen Mauer- und Grenzgrundstücke sowie den Mitteln, die dem Fonds zuzuführen sind, kann die Bundesregierung derzeit noch keine Angaben machen. Viele Rückerwerbsanträge enthielten zunächst keine oder ungenaue Angaben zur Lage und Größe der betroffenen Grundstücke. Häufig fehlte auch der Nachweis über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für einen begünstigten Rückerwerb. Daher sind umfangreiche und zum Teil langwierige Ermittlungen durchzuführen. Erst nach deren Abschluß läßt sich ermitteln, welche Grundstücke verbilligt (zu 25 % des Verkehrswertes) an Berechtigte nach dem Mauergesetz und welche zum vollen Wert an Dritte zu veräußern sind. Darüber hinaus kann zur Zeit auch noch nicht abgeschätzt werden, in welcher Höhe vorab Zahlungen an Berechtigte nach dem Mauergesetz zu leisten sind, die ihre Grundstücke wegen vorrangigen Eigenbedarfs des Bundes oder wegen einer beabsichtigten Veräußerung im öffentlichen Interesse an einen Dritten nicht zurückerwerben können.

97. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um den Anforderungen des Artikels 128 im EU-Vertrag zu entsprechen?

Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an den Arbeiten der zuständigen Räte und Ratsgruppen sowie an der Arbeit der Verwaltungsausschüsse zu den Kulturförderprogrammen. Sie trägt hierdurch zur Implementierung der Vorgaben des Artikels 128 EG-Vertrag bei.

98. Welche Überlegungen hat die Bundesregierung hinsichtlich der Europäischen Kulturprogramme angestellt, und wie beabsichtigt sie, in der Zukunft für ihre Verbreitung und die Ausgestaltung eines ungehinderten Zugangs für alle Kulturschaffenden in der Bundesrepublik Deutschland zu sorgen?

Im Zentrum der Kulturförderung durch die Europäischen Union stehen derzeit die Programme KALEIDOSKOP, ARIANE und RAPHAEL. Die Bundesregierung sieht einer Evaluierung dieser Programme entgegen.

Das Initiativrecht für die Europäischen Kulturprogramme liegt bei der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission wird einen Vorschlag für ein künftiges Kultur-Rahmenprogramm vorlegen. Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen der Kommission Stellung und bringt eigene Vorstellungen in die Beratungen ein. Bei der Erarbeitung der Positionen der Bundesregierung wird diese von den interessierten Dachverbänden beraten.

Zur Verbesserung der Verbreitung und des Zugangs zu den EU-Kulturprogrammen richtet die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission beim Deutschen Kulturrat eine Kontaktstelle ein.

99. Wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß es in Zukunft auch in Deutschland eine Kontakt- und Informationsstelle („cultural contact point") für die EU-Kulturprogramme geben wird, und ist sie bereit, die dafür erforderlichen Komplementärmittel zur Verfügung zu stellen?

In Zusammenhang mit einer noch intensiveren Beteiligung kultureller Einrichtungen an den bisherigen Förderprogrammen der Europäischen Union hat die Europäische Kommission zusammen mit der Bundesregierung ein Informationszentrum für die europäischen Kulturförderprogramme initiiert, das beim Deutschen Kulturrat dauerhaft eingerichtet werden soll. Die Bundesregierung wird entsprechend ihren Möglichkeiten darauf hinwirken, daß diese Kontakt- und Informationsstelle die erforderliche Unterstützung erfährt, über die Bereitstellung von Komplementärmitteln finden z. Z. Verhandlungen statt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333